

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 29. 7. 2009

Nummer 30

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 3. 7. 2009, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	678	<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
Bek. 10. 7. 2009, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	678	Bek. 15. 7. 2009, Genehmigung für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG); Änderung der sicherheitstechnischen Parameter „Brennstabinnendruck“ und „Plastische Vergleichsdehnung“ für die Auslegung und den Betrieb des Reaktorkerns (Bescheid I/2009) .....	685
Bek. 13. 7. 2009, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	678	RdErl. 15. 7. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienten Straßenbeleuchtung .....	686
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
RdErl. 7. 7. 2009, Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen ... 21100	678	Bek. 2. 7. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Husum, Landkreis Nienburg) .....	687
Bek. 13. 7. 2009, Anerkennung der Ev.-luth. Kirchenstiftung Bad Salzdetfurth .....	679	Bek. 15. 7. 2009, Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 NWG für die Einleitung von Sole in die Ems bei Rysum für die Errichtung und den Betrieb von Gaskavernenspeichern in Jemgum .....	687
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Landeswahlleiter</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		Bek. 10. 7. 2009, Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 27. 9. 2009 .....	688
Bek. 9. 7. 2009, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. ....	679	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
RdErl. 14. 7. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden (Förderrichtlinie Investitionspakt) 21075	681	Bek. 13. 7. 2009, Planfeststellung gemäß § 12 NDG i. V. m. § 119 NWG zur Wiederherstellung der Deichsicherheit entlang der Jeetzel und am Luciekanal; 2. Planungsabschnitt	697
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 15. 7. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Deichhacht Krummhörn) .....	698
RdErl. 12. 6. 2009, Vergütung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften. ....	682	Bek. 29. 7. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser in den Landkreisen Göttingen und Northeim. ....	699
Bek. 14. 7. 2009, Verwaltungsabkommen zur wissenschaftspolitischen Kooperation der Länder Bremen und Niedersachsen in der Nord-West-Region .....	682	<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		AV 15. 7. 2009, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) .....	699
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		AV 15. 7. 2009, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) .....	706
RdErl. 1. 7. 2009, Öffentliches Auftragswesen; Erläuterungen zum Landesvergabegesetz mit Durchführungsverordnung .....	683	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 8. 7. 2009, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Brake Niedersachsenkai. ....	683	Bek. 9. 7. 2009, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH) .....	706
RdErl. 14. 7. 2009, Zuständigkeiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr .....	685	<b>Rechtsprechung</b>	
20120		Bundesverfassungsgericht .....	708
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
Bek. 15. 7. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Celle-Süd, Landkreis Celle) .....	685		

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 3. 7. 2009 — 203-11700-3 GB —**

Das Herrn Wilhelm Zeller am 2. 6. 1999 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Hannover mit dem Konsularbezirk Land Niedersachsen ist mit Ablauf des 30. 6. 2009 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 678

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 10. 7. 2009 — 203-11700 5 NL HH —**

Das Generalkonsulat des Königreichs der Niederlande in Hamburg wurde am 1. 7. 2009 geschlossen.

Für die Länder Bremen und Niedersachsen ist nunmehr das niederländische Generalkonsulat in Düsseldorf zuständig.

Das dem Generalkonsul in Hamburg, Herrn Teunis Half, am 4. 9. 2003 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 678

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 13. 7. 2009 — 203-11700 5 PH —**

Das Generalkonsulat der Republik der Philippinen in Hamburg wurde am 24. 6. 2009 geschlossen.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats (die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) ist mit Wirkung vom 24. 6. 2009 auf die Botschaft der Republik der Philippinen in Berlin übergegangen.

Das dem Generalkonsul der Republik der Philippinen in Hamburg, Herrn Armando B. Fernandez Jr., am 27. 12. 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 678

**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration****Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen****RdErl. d. MI v. 7. 7. 2009 — B21-14602/300N05-1 —****— VORIS 21100 —**

— Im Einvernehmen mit dem MU —

**Bezug:** a) RdErl. v. 18. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 464)

— VORIS 21100 —

b) RdErl. v. 17.10.2008 (Nds. MBl. S. 1102)

— VORIS 21090 —

**1. Geltung**

Hiermit werden die Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (RE) i. d. F. vom 21. 9. 2008 (Bek. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit — BMU — vom

19. 12. 2008, GMBL. S. 1278) für verbindlich erklärt. Sie ersetzen die Ausgabe 1999 (Bek. des BMU v. 9. 8. 1999, GMBL. S. 538).

Die RE wurden neu gegliedert und aktualisiert. Näheres ist den Ausführungen in der Einleitung der RE zu entnehmen. Daher sind gemäß Nummer 2 des Bezugserrlasses zu a die Katastrophenschutzsonderpläne einschließlich der jeweiligen Anschlusspläne zu überarbeiten.

**2. Hinweise**

Es werden die folgenden Hinweise zu den RE gegeben:

2.1 Zu Nummer 2 — Zusammenwirken von behördlicher Planung und Maßnahmen des Betreibers der kerntechnischen Anlage —

- a) Unter Nummer 2.1 ist bei der Unterrichtung der Katastrophenschutzbehörden eine detaillierte Beschreibung der Pflichten des Betreibers eingefügt worden.
- b) Bei der Einrichtung einer Ausweichstelle (Nummer 2.3) wird jetzt auch auf die Sicherstellung der Kommunikation hingewiesen.

2.2 Zu Nummer 3 — Grundsätze für das Aufstellen besonderer Katastrophenschutzpläne für die Umgebung kerntechnischer Anlagen —

- a) Das Fortführungsverzeichnis der Katastrophenschutzpläne für die Umgebung kerntechnischer Anlagen ist künftig **jährlich** zu überprüfen (Nummer 3.2).
- b) Die Führungsorganisation in Niedersachsen ist mit Bezugserrlass zu b — Umsetzung der Feuerwehrrichtlinie 100 — festgelegt worden. Die Planungen bei Auswirkungen auf mehrere Bundesländer werden mit den zuständigen Ressorts und den angrenzenden Bundesländern durch das MI in Abstimmung mit den zu den Nachbarländern gelegenen Polizeidirektionen gesondert vorbereitet (Nummer 3.3.1 Abs. 4). Sicherzustellen ist eine schnelle Informationskette an ggf. betroffene Bundesländer, wobei — sofern nichts anderes geregelt ist — der übliche Meldeweg einzuhalten ist.
- c) Die Erarbeitung und Bewertung der „Radiologischen Lage“ (Nummer 3.3.2) erfolgt im Radiologischen Lagezentrum beim Katastrophenschutz-Stab (KatS-Stab) des Betreiberlandkreises. Er wird hierbei maßgeblich vom Radiologischen Lagezentrum des Landes beim NLWKN in Hildesheim unterstützt. Die hier vorhandene Kernreaktor-Fernüberwachungs-Zentrale (KFÜ), das Entscheidungshilfesystem „Real-Time Online Decision Support Operating System“ (RODOS), die Landeszentrale des Integrierten Mess- und Informationssystem (IMIS) sowie weitere Hilfsmittel erlauben eine konzentrierte Auswertung der Messergebnisse und Prognosedaten zur Erstellung der „Radiologischen Lage“.

Die Strahlenschutzsachverständigen des Radiologischen Lagezentrums beim KatS-Stab werden vom TÜV und dem NLWKN gestellt. Der meteorologische Sachverstand wird durch den Deutschen Wetterdienst gestellt.

- d) Neu eingefügt ist unter Nummer 3.5 der Hinweis auf die Information der Öffentlichkeit. Grundlage hierfür ist der „Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit in kerntechnischen Notfällen“. Die erforderliche Abstimmung des Konzeptes mit dem MU (zuständig für die Koordinierung der Durchführung des StrVG in Niedersachsen) ist zu beachten.
- e) Zu den Nummern 3.7.1 und 3.7.5 wird darauf hingewiesen, dass bei der Einteilung der Umgebung der kerntechnischen Anlage die Fernzone „(F)“ neu aufgenommen worden ist.
- f) In Nummer 3.8 — Alarmstufen — wurde neu aufgenommen, dass bei schnell ablaufenden Ereignissen (Nummer 3.8.4 Abs. 1) „geeignete Verfahren“ festzulegen sind. Zur Definition des Begriffs „geeignete Verfahren“ siehe Anhang 7.1 der RE.

- g) Zur Abwehr akuter Gefahren sind „Alarmmaßnahmen 2“ auszulösen. Diese Maßnahmen sind abhängig von der Bewertung des Anlagenzustandes und der radiologischen Lage unter Zugrundelegung von Dosisrichtwerten entsprechend den „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden“ der Strahlenschutzkommission (SSK). Einzelheiten der Zuordnung von Maßnahmen zu den Alarmstufen sind unter Nummer 3.10 aufgeführt.
- h) Besonders hingewiesen wird auf die Verpflichtung zur Offenlegung der nach den RE zu erstellenden Katastrophenschutzpläne gemäß Nummer 3.11. Die Offenlegung ist entsprechend den Vorschriften für die externen Notfallpläne (§ 10 a NKatSG) durchzuführen.
- 2.3 Zu Nummer 4 — Hinweise zur Durchführung der Alarmmaßnahmen —
- a) Bei der „Festlegung des gefährdeten Gebiets“ ist auf die Ausführungen zu „schnell ablaufenden Ereignissen“ hinzuweisen (Nummer 4.2 Abs. 3).
- b) Die Lageermittlung (Nummer 4.3) wird durch das Radiologische Lagezentrum des NLWKN unterstützt. Hier werden hinsichtlich einer möglichen Strahlenexposition der Bevölkerung mittels Ausbreitungsrechnungen des KFÜ bzw. des RODOS erste Prognosen erzeugt und an den KatS-Stab übermittelt. Die weitere Lageermittlung beruht zunehmend auf Messungen in der Umgebung.
- c) Über den Einsatz der Messtrupps des Betreibers und des NLWKN sowie der Strahlenspürtrupps entscheidet der KatS-Stab jeweils lageangepasst (siehe auch Tabelle 4-1: Vordringliche Messungen). Zur Koordination der Messdienste wird hier eine Messzentrale eingerichtet (ggf. zusätzlich lokale Messzentralen bei dem Betreiber und dem NLWKN). Die vorgegebenen Messprogramme nach der Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen, den Plänen des Katastrophenschutzes und von IMIS sind standortspezifisch abzustimmen, um Doppelbeprobungen und Überwachungslücken zu vermeiden.
- Die lokalen Messzentralen werden vom Radiologischen Lagezentrum der Katastrophenschutzbehörde geführt und setzen dessen Anweisungen um.
- d) Die jeweiligen Einsatzgebiete werden abhängig von der jeweiligen radiologischen Situation durch den KatS-Stab festgelegt. Für die Strahlenspürtrupps des Katastrophenschutzes ist ein anderes Einsatzgebiet festgelegt worden (Nummer 4.3.2). Die Probensammelstelle, der Sammelplatz und die Notfallstationen werden durch den KatS-Stab je nach radiologischer Lage festgelegt und durch den jeweiligen Landkreis eingerichtet und betrieben. Der NLWKN unterstützt die Probensammelstelle des Betreiberlandkreises mit einem mobilen Labor.
- e) In Nummer 4.3.4 sind neue Regelungen für die Einrichtung von Probensammelstellen eingestellt worden. Entsprechende Festlegungen sollten im Benehmen mit dem NLWKN getroffen werden; sie betreffen u. a. die notwendigen Proben Transporte zu den Messlabors sowie die Unterstützung bei ersten orientierenden Messungen.
- f) Nummer 4.7 ist entsprechend den Änderungen für die Jodblockade der Schilddrüse angepasst worden. In Niedersachsen sind als Ausgabestellen die Wahllokale festgelegt worden. Über Lagermöglichkeiten entscheiden die Landkreise.
- g) Zu den Nummern 4.9 und 4.10 sind die Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb von Notfallstationen für die Dekontamination und die ärztliche Be-

treuung sowie Versorgung betroffener Personen im Band 4 der SSK-Veröffentlichungen enthalten.

- 2.4 Zu Nummer 5 — Hinweise für zusätzliche Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörde einschließlich Übungen —
- Zu 1: Der Betreiber unterstützt die Katastrophenschutzbehörde bei der Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung der Strahlenspürtrupps.
- Zu 7: Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterstützen die Katastrophenschutzbehörden bei der vorläufigen Lagerung von kontaminiertem Material.
- Zu 8: Die Vereinbarungen mit den Niederlanden für die Umgebung des Kernkraftwerks Emsland werden von der Polizeidirektion Osnabrück koordiniert. Das MI ist nachrichtlich zu beteiligen.
- Zu 9: Die Durchführung von Übungen wird in einem gesonderten RdErl. geregelt.

### 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 7. 7. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die  
Polizeidirektionen  
Katastrophenschutzbehörden

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 678

### Anerkennung der Ev.-luth. Kirchenstiftung Bad Salzdetfurth

**Bek. d. MI v. 13. 7. 2009**  
— RV H 2.02 11741/K51 —

Mit Schreiben vom 13. 7. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 16. 4. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Ev.-luth. Kirchenstiftung Bad Salzdetfurth mit Sitz in Bad Salzdetfurth gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Kirchengemeinden St. Georg und Martin-Luther Bad Salzdetfurth bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ev.-luth. Kirchenstiftung Bad Salzdetfurth  
St. Georgs-Platz 3  
31162 Bad Salzdetfurth.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 679

### D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

**Städtebau;**  
**Hinweis auf Veranstaltungen des vhw**  
**Bundesverband für Wohnen und**  
**Stadtentwicklung e. V.**

**Bek. d. MS v. 9. 7. 2009 — 501.2-01792 —**

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

**Bauplanungsrecht****NS090622****2. Bad Zwischenahner Baurechtsforum des vhw:****Zulässigkeit und Steuerung von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen**

Termin: 13./14. 8. 2009  
 Ort: Bad Zwischenahn  
 Gebühr: 550,—/590,— EUR  
 Referenten: Hartmut Günster  
 Günter Krauß  
 Gabriele Markmann-Werner  
 Prof. Dr. Wilhelm Söfker  
 Werner Waldeck  
 Harald Wedemeyer  
 Reinhard Wilke  
 Martin Zeller

**NS090654****Baurecht für Beitragssachbearbeiter**

Termin: 19. 8. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referentin: Harriet Bluhm

**NS090621****Grundlagenseminar:****Die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 ff. BauGB**

Termin: 20. 8. 2009  
 Ort: Osnabrück  
 Gebühr: 230,—/270,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Michael Krautzberger  
 Prof. Dr. Stephan Mitschang

**NS090655****Sicherung der Bauleitplanung:****Einvernehmen, Veränderungssperre, Zurückstellung von Baugesuchen**

Termin: 26. 8. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Ralph-Uwe Schaffert  
 Dr. Wolfgang Schrödter

**NS090610****Vereinfachung und Beschleunigung im Bauleitplanverfahren**

Termin: 31. 8. 2009  
 Ort: Lüneburg  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Anja Ringling  
 Werner Waldeck

**NS090659****Planung und Steuerung von Biogasanlagen (mit Exkursion)**

Termin: 3. 9. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 300,—/350,— EUR  
 Referenten: Werner Waldeck  
 Harald Wedemeyer  
 Wolfgang Zehler

**NS090653****Abwägung und Abwägungsgebot**

Termin: 17. 9. 2009  
 Ort: Osnabrück  
 Gebühr: 300,—/350,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Bernhard Stüer

**NS090650****Einzelhandel Teile I—III**

Termine: 30. 9. 2009  
 27. 10. 2009  
 24. 11. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 540,—/670,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**NS090634****Einzelhandel Teil I:****Übergemeindliche Steuerung des Einzelhandels**

Termin: 30. 9. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**NS090635****Einzelhandel Teil II:****Der Einzelhandel im B-Plangebiet**

Termin: 27. 10. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**NS090657****Typische Fehler in Bebauungsplänen**

Termin: 27. 10. 2009  
 Ort: Bad Zwischenahn  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Manfred Burzynska  
 Dr. Wolfgang Schrödter

**NS090656****Vorhabenbezogene Bauleitplanung**

Termin: 11. 11. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt  
 Dr. Wolfgang Schrödter

**NS090661****Sanierungs- und besonderes Städtebaurecht****— Rechtlicher Rahmen****— Städtebauförderung****— Stadterneuerung in der Praxis**

Termin: 12. 11. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Prof. Michael Krautzberger  
 Dr. Manfred Stehmeyer

**NS090636****Einzelhandel Teil III:****Einzelhandel im unbeplanten Innenbereich**

Termin: 24. 11. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**NS090660****Bebauungspläne vor Gericht****— Verfahrensaspekte und typische Fehlerquellen —**

Termin: 7. 12. 2009  
 Ort: Lüneburg  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referent: Ulrich Kuschnerus

**Repowering von Windenergieanlagen**

Termin: 10. 12. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Wilhelm Söfker  
 Werner Waldeck

**Bauordnungsrecht****NS090654****Baurecht für Beitragssachbearbeiter**

Termin: 19. 8. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referentin: Harriet Bluhm

**NS090633****Denkmalrecht kompakt**

Termin: 1. 9. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Dr. Alexander Beutling  
 Hans Dieter Upmeier

**NS090624****Wiederkehrende Probleme des Bauordnungsrechts:****Nebenanlagen, Abweichungen, Verfahrensrecht**

Termin: 30. 9. 2009  
 Ort: Bad Zwischenahn  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referent: Sören Claus

**Planungs- und Umweltrecht****NS090913****Behördliches Einschreiten gegen nachbarliche Beeinträchtigungen im umweltrechtlichen Kontext**

Termin: 24. 8. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Dr. Alexander Kukk  
 Detlef Stollenwerk

**NS090820****Die Auswirkungen des Naturschutzrechts auf Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren**

Termin: 16. 9. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Hans-Walter Louis  
 Holger Runge

**NS090819****Immissionsschutz in der Bauleitplanung**

Termin: 24. 9. 2009  
 Ort: Osnabrück  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referent: Ulrich Kuschnerus

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:  
 vhw-Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.  
 Geschäftsstelle Region Nord  
 Sextrostraße 3—5  
 30169 Hannover  
 Tel. 0511 9842250  
 Fax 0511 98422519  
 Internet: www.vhw.de  
 E-Mail: GST-NS@vhw.de.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden (Förderrichtlinie Investitionspakt)**

**RdErl. d. MS v. 14. 7. 2009 — 501.1-21204-3 —**

**— VORIS 21075 —**

**Bezug:** RdErl. v. 25. 9. 2008 (Nds. MBL S. 1033)  
 — VORIS 21075 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Außerhalb der in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommenen Gebiete umfasst die Förderung insbesondere die energetische Modernisierung des Gebäudes. Diese Förderungsmöglichkeit gilt ausschließlich für die in Nummer 3.2. definierten Kommunen.“

2. Nummer 2.4 wird gestrichen.

3. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Zuwendungsempfänger für Vorhaben der Nummer 2.3 sind Kommunen in einer besonders schwierigen Haushaltslage. Eine besonders schwierige Haushaltslage liegt vor, soweit nach den am 1. 6. 2009 geltenden Statistischen Berichten des LSKN die Steuereinnahmekraft der Städte, Gemeinden und Samtgemeindebereiche bzw. für Landkreise/die Region die Steuereinnahmekraft der kreisangehörigen Gemeinden der Landkreise/Region im Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre um mindestens 15 v. H. niedriger ist als der Vergleichswert.“

4. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt maximal zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage können die Anteile der Förderung durch Bund und Land bis auf insgesamt 75 v. H. aufgestockt werden.“

5. Nummer 5.5.1 erhält folgende Fassung:

„5.5.1 Der durch Einnahmen und durch die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht gedeckter Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben ist durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu tragen. Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil beträgt mindestens ein Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage kann der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil auf bis zu 25 v. H. der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben abgesenkt werden.“

6. Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:

„5.6 Eine Refinanzierung des Eigenanteils mit Städtebauförderungsmitteln oder Mitteln des Konjunkturpakets II ist ausgeschlossen.“

An die  
 Region Hannover, Landkreise und Gemeinden  
 NBank

— Nds. MBL Nr. 30/2009 S. 681

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Vergütung von wissenschaftlichen,  
künstlerischen und studentischen Hilfskräften**

RdErl. d. MWK v. 12. 6. 2009 — 21-710563 (7) —

— VORIS 22210 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 26. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 432)  
— VORIS 22210 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 7. 2009 wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Buchst. a und c erhalten folgende Fassung:
  - „a) Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte
    - aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung i. S. der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT oder
    - bb) mit ‚Master-Abschluss‘ in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang,
 erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2009/2010 eine Vergütung von 13,01 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2010 eine Vergütung von 13,17 EUR,
  - c) Studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung i. S. der Buchstaben a und b erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2009/2010 eine Vergütung von 8,22 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2010 eine Vergütung von 8,32 EUR.“
2. § 6 Abs. 1 der Anlage erhält folgende Fassung:
  - „(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem RdErl. des MWK vom 26. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 432), geändert durch RdErl. vom 12. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 682). Die §§ 37 und 23 Abs. 4 TV-L finden sinngemäß Anwendung.“

An  
die Hochschulen  
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 682

**Verwaltungsabkommen  
zur wissenschaftspolitischen Kooperation  
der Länder Bremen und Niedersachsen  
in der Nord-West-Region**

Bek. d. MWK v. 14. 7. 2009 — 22-70142-13-1/90 —

Das am 15. 5. 2009 unterzeichnete Verwaltungsabkommen zur wissenschaftspolitischen Kooperation der Länder Bremen und Niedersachsen in der Nord-West-Region wird in der Anlage bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 682

**Anlage****Verwaltungsabkommen  
zur wissenschaftspolitischen Kooperation  
der Länder Bremen und Niedersachsen  
in der Nord-West-Region**Die Länder Niedersachsen und Bremen,  
vertreten durch  
den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kultur,  
Herrn Lutz Stratmann,  
und  
die Senatorin für Bildung und Wissenschaft,  
Frau Renate Jürgens-Pieper,

schließen folgendes Abkommen zur wissenschaftspolitischen Kooperation der Länder Bremen und Niedersachsen in der Nord-West-Region:

**Präambel**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen und die Niedersächsische Landesregierung verfolgen gemeinsam das Ziel, den Nordwesten Deutschlands in Wissenschaft, Forschung und Lehre national und international konkurrenzfähig zu gestalten, die Leistungsfähigkeit der Wissenschaftsregion zu steigern, ein innovatives Spektrum von Studiengängen und eine wachsende Zahl von Studienplätzen in der Metropolregion Bremen/Oldenburg anzubieten sowie international konkurrenzfähige Forschungsschwerpunkte zu entwickeln.

Unter Wahrung der Länderzuständigkeiten sowie der Eigenständigkeit der Universitäten Bremen und Oldenburg wollen die beiden Landesregierungen ihre Zusammenarbeit in der Wissenschaftspolitik für die Nord-West-Region und für die beiden Hochschulen in diesem Abkommen festlegen.

**§ 1****Ziel**

Ziel der wissenschaftspolitischen Zusammenarbeit der beiden Länder in der Nord-West-Region ist die Entwicklung einer international sichtbaren und wettbewerbsfähigen Forschungs- und Wissenschaftsregion Nord-West mit den Universitäten Oldenburg und Bremen als Mittelpunkt. Dabei geht es um die Verstärkung des Forschungs- und Transferpotenzials sowie um die Steigerung der Drittmittelfähigkeit und um die Verbesserung der Position in nationalen und internationalen Wettbewerben einerseits und um die Zusammenarbeit in Lehre und Weiterbildung andererseits.

**§ 2****Inhalt**

Zur Erreichung dieser Zielsetzung unterstützen die Länder die beiden Universitäten bei der Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen hochschulpolitischen Strategie und einer in den Eckpunkten der Hochschulpolitik verbindlich abgestimmten Planung in den folgenden Bereichen:

1. Strategische Hochschulentwicklung und Koordination der Berufsplanung;
2. Weiterentwicklung und Ausbau von Forschungsschwerpunkten und Forschungsstrategien. In einer ersten Phase sehen die beiden Länder eine Unterstützung der Zusammenarbeit insbesondere in den folgenden Forschungsschwerpunkten vor:
  - Meereswissenschaften,
  - Information und Kommunikation,
  - Regenerative Energien,
  - Sozial- und Geisteswissenschaften;
3. Planung und Weiterentwicklung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten mit dem besonderen Schwerpunkt gemeinsamer Konzepte in der Lehrerausbildung;
4. Vorbereitung und Umsetzung gemeinsamer Projekte und Programme in nationalen und internationalen Wettbewerben der Wissenschafts-, Innovations- und Technologieförderung;
5. Abstimmung und gegenseitige Unterstützung bei der Einrichtung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen;
6. Unterstützung der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg mit weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen im Nordwesten im Rahmen der Nowetas-Stiftung.

**§ 3****Instrumente und Maßnahmen**

Die Länder werden die Zusammenarbeit der Universitäten Bremen und Oldenburg vorrangig durch folgende Aktivitäten unterstützen:

1. Förderung der Zusammenarbeit durch Sicherung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Kooperation, speziell im Rahmen der Landesplanung und durch den Abschluss von Zielvereinbarungen.
2. Förderung von Einzelprojekten und Programmen, soweit sie die Ziele und Schwerpunkte der Kooperation nachhaltig unterstützen.
3. Gemeinsame Berufungen.  
Dabei unterstützen die Länder die Absicht der Universitäten Oldenburg und Bremen, in gemeinsamen Schwer-

punkten von Lehre und Forschung gemeinsame Berufungen durchzuführen und im Übrigen ihre Berufsplanung im Hinblick auf die Forschungs- und Lehrkooperation verbindlich abzustimmen.

#### 4. Kooperation in der Lehrerausbildung.

Die Länder werden die Universitäten Bremen und Oldenburg in Bezug auf die Entwicklung gleicher Strukturen und einer hohen Kompatibilität ihrer Studienangebote in der Lehrerausbildung unterstützen und die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen fördern.

#### § 4

##### Form der Zusammenarbeit

Die Abstimmung der Zusammenarbeit erfolgt durch einen Kooperationsausschuss der Länder. Ihm gehören je ein Vertreter der Wissenschaftsressorts der vertragsschließenden Länder sowie der Rektor der Universität Bremen und der Präsident der Universität Oldenburg an. Der Kooperationsausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr, davon mindestens einmal zusammen mit dem Vorstand der Nowetas-Stiftung.

#### § 5

##### Aufgaben des Kooperationsausschusses

Der Kooperationsausschuss dient der Abstimmung und der Entscheidungsvorbereitung in der wissenschaftspolitischen Zusammenarbeit der beiden Länder.

Er erarbeitet grundsätzliche Empfehlungen für die strategische Zusammenarbeit der Universitäten Bremen und Oldenburg und für die Umsetzung der Ziele dieses Abkommens, insbesondere für die Zusammenarbeit in gemeinsamen Forschungsschwerpunkten und in der Lehre. Er leitet seine Empfehlungen den zuständigen Organen der Universitäten zu und gibt sie der Nowetas-Stiftung zur Kenntnis.

Die Universitäten Oldenburg und Bremen legen dem Kooperationsausschuss jährlich einen Bericht über den Stand der Kooperation und zum geplanten Fortgang der Zusammenarbeit vor.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt nach der Unterzeichnung durch die Vertreter beider Länder in Kraft.

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### **Öffentliches Auftragswesen; Erläuterungen zum Landesvergabegesetz mit Durchführungsverordnung**

#### **RdErl. d. MW v. 1. 7. 2009 — 24-01404/0090 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. d. MW u. d. MF v. 17. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 357), geändert durch Gem. RdErl. v. 19. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1481) — **VORIS 72080** —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts juristischen Personen, an denen diese Rechtssubjekte beteiligt sind und die gleichzeitig die Voraussetzungen des § 98 Nrn. 2, 4 oder 5 GWB erfüllen

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 683

## **Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Brake Niedersachsenkai**

### **Bek. d. MW v. 8. 7. 2009 — 45 30401-1.3.1/3 —**

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO v. 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 223), werden die Grenzen des Hafensbereichs Brake Niedersachsenkai hiermit wie folgt festgelegt:

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- Unterstromseitig wird der Hafensbereich durch eine gerade Linie bei Stromkilometer 43,86, die senkrecht zur Pierachse verläuft, oberstromseitig wird der Hafensbereich durch eine gerade Linie bei Stromkilometer 43,54, die senkrecht zur Pierachse auf das südliche Ende der Kaimauer zuläuft, begrenzt.
- Weserseitig verläuft die Hafensbereichsgrenze parallel in einem Abstand von 50 m zur Vorderkante der Kaianlage zwischen der unter- und oberstromseitigen Begrenzung.
- Die landseitige Hafensbereichsgrenze setzt die in Buchstabe a festgelegte unterstromseitige Wasserflächengrenze an Land ca. 300 m in westlicher Richtung längs der Zaunanlage bis zum westlichen Verladegleis fort. Von hier folgt sie rechtwinklig in südlicher Richtung parallel zur Bahntrasse in einem Abstand von ca. zehn Metern längs der Umzäunung bis zum Gleistor. Von der anderen Seite des Gleistors verläuft der Hafensbereich auf der Nordseite und parallel zur Zufahrtsstraße in östlicher Richtung bis zum Eingangstor. Von hier folgt der Hafensbereich der Umzäunung des ehemaligen Marinegeländes und weiter der Einfriedung des Bauhofes Klippkanne des WSA Bremerhaven bis zur südwestlichen Ecke des Hafenhauses, entlang der Südwand des Hafenhauses und läuft von der südöstlichen Ecke auf das oberstromseitige Pierende zu.

2. Die Hafensbereichsgrenzen sind in der in der **Anlage** abgedruckten Lagekarte erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

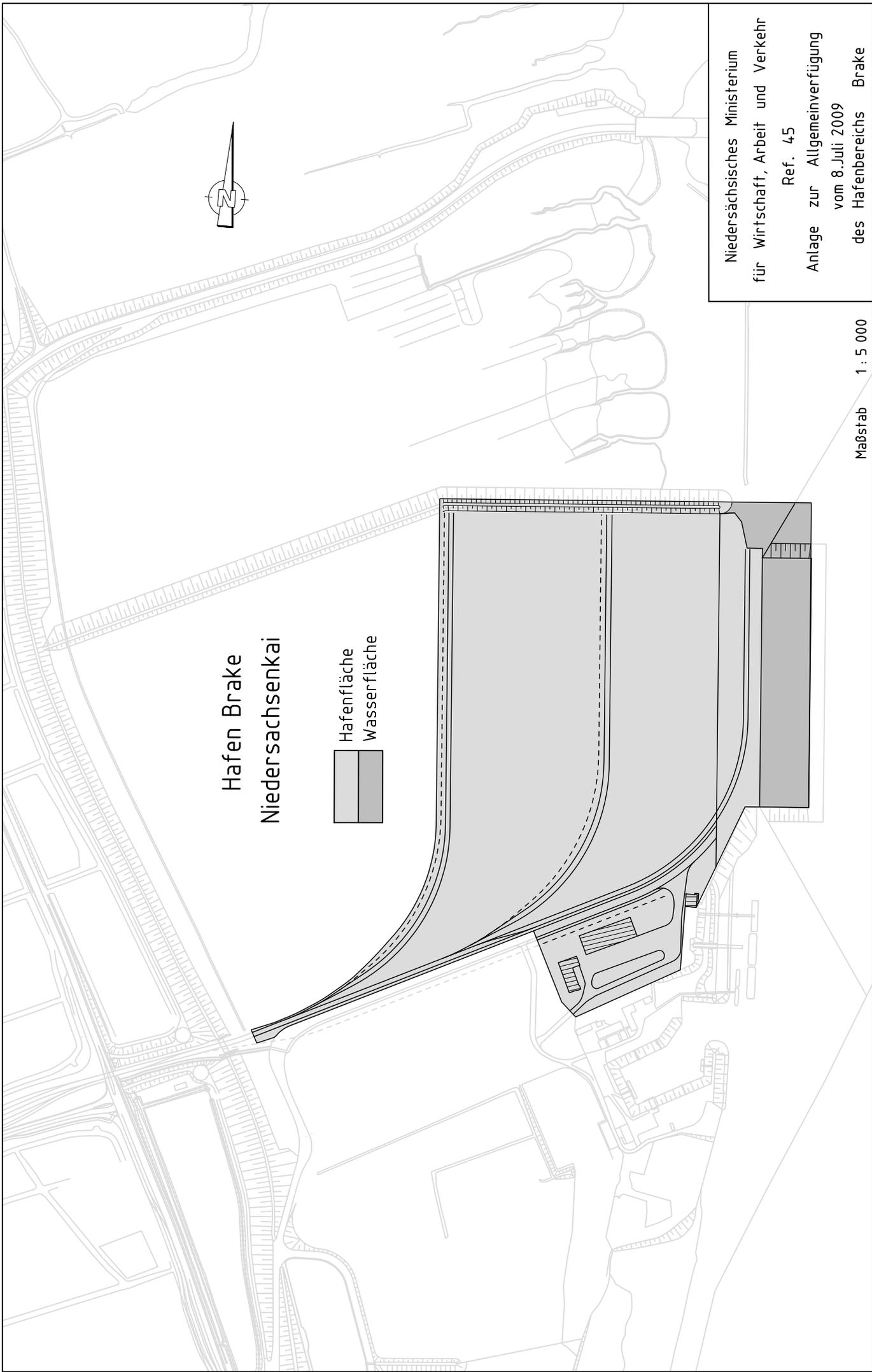
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

Hinweise:

- Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanangelegenheiten notwendig ist.
- Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Brake, Brommystraße 2, zur Einsichtnahme während der üblichen Bürozeiten aus.

Sie ist auch im Internet unter <http://www.mw.niedersachsen.de/master/C42549261 N42540738 L20 DO I712.html> als Download verfügbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 683



Hafen Brake  
Niedersachsenkai

Hafenfläche  
Wasserfläche

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Ref. 45  
Anlage zur Allgemeinverfügung  
vom 8.Juli 2009  
des Hafensbereichs Brake

Maßstab 1 : 5 000

**Zuständigkeiten der Niedersächsischen  
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**RdErl. d. MW v. 14. 7. 2009 — 43-30059-4403 —**

— **VORIS 20120** —

**Bezug:** RdErl. v. 22. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 879; 2005 S. 53), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 679) — **VORIS 20120** —

Nummer 3 Buchst. e des Bezugerlasses erhält mit Wirkung vom 14. 7. 2009 folgende Fassung:

„e) zuständig für die Durchführung der „Richtlinien für die touristische Beschilderung“ — RtB — Ausgabe 2008 —;“.

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH

Nachrichtlich:  
An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden soweit Straßenverkehrsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 685

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Flurbereinigung Celle-Süd, Landkreis Celle)**

**Bek. d. ML v. 15. 7. 2009 — 306.2-611-Celle-Süd —**

Die GLL Verden hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das Flurbereinigungsverfahren Celle-Süd, Landkreis Celle, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Celle-Süd ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 685

**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

**Genehmigung für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG);  
Änderung der sicherheitstechnischen Parameter  
„Brennstabinnendruck“ und „Plastische Vergleichsdehnung“  
für die Auslegung und den Betrieb des Reaktorkerns  
(Bescheid I/2009)**

**Bek. d. MU v. 15. 7. 2009 — 44-40311/8(12.28) —**

Mit Bescheid vom 11. 3. 2009 — 44-40311/8 (12.28) — wurde die Genehmigung für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG) — Bescheid I/2009 — erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden ist eine Kostenentscheidung.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt ab dem 30. 7. 2009 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

— im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (Pfortnerloge), Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr und

— im Dienstgebäude des Landkreises Hameln-Pyrmont — Fachdienst Bauaufsicht —, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Den Antragstellerinnen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird die Entscheidung direkt zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 685

**Anlage**

**Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG);  
Änderung der sicherheitstechnischen Parameter  
„Brennstabinnendruck“ und „Plastische Vergleichsdehnung“  
für die Auslegung und den Betrieb des Reaktorkerns  
(Bescheid I/2009)**

**I. Verfügung**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde

**der E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, 31857 Emmerthal, und**

**der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG, 32438 Porta Westfalica,**

— allen Dreien als Inhaberinnen einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG —

auf den in Abstimmung und in Vollmacht der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG (KWG) und Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG (GKW) von der E.ON Kernkraft GmbH (EKK) gestellten Antrag vom 8. 11. 2007 — VR-Frö/Pl — mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Grohnde in der Gemeinde Emmerthal die

## Änderung der sicherheitstechnischen Parameter „Brennstabinnendruck“ und „Plastische Vergleichsdehnung“ für die Auslegung und den Betrieb des Reaktorkerns

in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der in Abschnitt I.3 genannten Unterlagen.

### I.1 Genehmigungsumfang

Die Genehmigungsunterlage „KWG — Nachweisstand für sicherheitstechnische Parameter“ KWU R1/R164/85/125 vom 4. 6. 1985, derzeit gültig in der Revision „m“ vom 4. 2. 2000, wird durch diesen Bescheid wie folgt geändert:

I.1.1 Das Auslegungskriterium „Brennstabinnendruck“, das bisher lautet:

„Keine Spaltvergrößerung durch den Brennstabinnendruck  $p_i$ “ wird geändert und lautet wie folgt:

„Der Brennstabinnendruck  $p_i$  wird so begrenzt, dass eine andauernde, sich selbst verstärkende Brennstofftemperaturerhöhung durch Hüllrohrrückdehnung infolge inneren Überdrucks ausgeschlossen ist.“

I.1.2 Das Auslegungskriterium „Plastische Vergleichsdehnung“, das bisher lautet:

„Plastische Vergleichsdehnung im Hüllrohr  $\epsilon_{pl,v} < 2,5 \%$ “ wird geändert und lautet wie folgt:

„Plastische Vergleichsdehnung  $\epsilon_{pl,v} \leq 3,5 \%$ “.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienten Straßenbeleuchtung

RdErl. d. MU v. 15. 7. 2009 — Stabsstelle-29100 —

— VORIS 28000 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für investive Maßnahmen zur nachhaltigen Minderung der aus dem Stromverbrauch von Straßenbeleuchtungsanlagen resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen zur CO<sub>2</sub>-Einsparung bei bestehenden kommunalen Straßenbeleuchtungsanlagen in Form von:

2.1 Erneuerung/Austausch von Leuchten (bestehend aus Gehäuse, Fassung, Leuchtmittel, elektrisches Betriebsgerät, Reflektor, Anschluss- und Verbindungselemente zur Stromversorgung), einschließlich Erneuerung/Austausch von Masten;

2.2 Verbesserungen von Steuerung, Regelung und Management der Straßenbeleuchtung wie z. B. Dimmsystem, Leistungsreduzierung und Lichtpunktmanagement.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landes Niedersachsen und deren Mehrheitsgesellschaften sowie Projektgesellschaften, die im Auftrag der Kommune die Bewirtschaftung der Straßenbeleuchtung übertragen bekommen haben.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind alle Investitionen in technische oder bauliche Anlagen einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten sowie der dazugehörigen Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, die den Maßnahmen direkt zugeordnet sind, einschließlich der jeweiligen Umsatzsteuer. Die Maßnahmen müssen vom Antragsteller unmittelbar durchgeführt werden.

4.2 Die Maßnahmen müssen Investitionen von mindestens 20 000 EUR ausweisen. Samtgemeinden können Anträge ihrer Mitgliedsgemeinden bündeln und in einem Antrag zusammenfassen.

4.3 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen im Zuge eines Aus- oder Neubaus von Straßen,
- Eigenleistungen und laufende Ausgaben,
- Maßnahmen, die im Rahmen von Mietkauf-, Leasing- oder Contracting-Verträgen umgesetzt werden.

4.4 Zur Bearbeitung angenommen werden nur Förderanträge, deren Umsetzung bis zum 31. 12. 2010 abgeschlossen wird.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Zuschuss bemisst sich nach der Höhe der über eine pauschal angesetzte Lebensdauer von 15 Jahren rechnerisch ermittelten Minderung der Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalent). Er beträgt 50 EUR je vermiedene Tonne CO<sub>2</sub>. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen werden aus der installierten Leistung und der Jahresbetriebszeit der Beleuchtungsanlagen von 4 000 Stunden sowie dem spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor für den bundesdeutschen Strom-Mix (0,605 t/MWh) ermittelt. Als Vergleichsbasis dient der aus der bisher installierten Leistung ermittelte Stromverbrauch bei 4 000 Stunden Jahresbetrieb. Darüber hinausgehende Einsparungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 werden gesondert aus der Betriebsdauer der Leistungsreduzierung und der prozentualen Leistungsreduzierung bezogen auf die Ausgangsleistung berechnet. Die daraus ermittelte Strom- und CO<sub>2</sub>-Einsparung wird gemäß Satz 2 berechnet. Eine Verringerung der Betriebsstunden durch vollständige zeitweilige Abschaltung von Lichtpunkten nach Umsetzung der Maßnahme wird nicht berücksichtigt.

5.3 Die Förderung ist auf maximal 50 v. H. der gesamten förderfähigen Investitionen begrenzt (relative Deckelung).

5.4 Die Förderung ist auf 25 000 EUR pro Antragsteller begrenzt (absolute Deckelung). Der Antrag kann mehrere Maßnahmen mit unterschiedlichen Sanierungskonzepten in verschiedenen Stadtteilen oder Straßen enthalten.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Andere Fördermittel der öffentlichen Hand dürfen für denselben Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

### 7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten

Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind in einfacher Ausfertigung an die Bewilligungsstelle zu richten. Vordrucke für Antragstellung und Mittelabruf sind bei der NBank erhältlich. Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der NBank entschieden.

7.4 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt unter Vorlage der Originalbelege.

7.5 Im Verwendungsnachweis ist darzulegen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Es ist insbesondere darzustellen, inwieweit durch die mit Zuwendungen realisierte Maßnahme CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden konnten. Auf Anforderung hat der Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahmen einen kurzen Ergebnis- und Erfahrungsbericht zur Verfügung zu stellen, der u. a. eine Beschreibung des Zustands vor und nach Umsetzung der Maßnahmen einschließlich einiger aussagekräftiger Fotos enthält. Er ist verpflichtet, an eventuellen weiteren Evaluierungen des Programms mitzuwirken und den Beauftragten des Fördergebers die Ergebnisse auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen  
Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 686

### Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Husum, Landkreis Nienburg)**

#### **Bek. d. LBEG v. 2. 7. 2009 — B II f 1.7 VII 2009-020 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Neubau einer Bodenfackel auf dem Betriebsgelände der Erdgasförderbohrung Husum Z 1, Z 2 und Z 3“.

Die Bodenfackel befindet sich auf dem Betriebsgelände der Erdgasförderbohrung Husum Z 1 in der Gemeinde Husum direkt an der Grenze zwischen den Gemeinden Landesbergen und Husum im Landkreis Nienburg.

Für die geplante Anlage ist gemäß Nummer 8.1.4 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 687

#### **Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 NWG für die Einleitung von Sole in die Ems bei Rysum für die Errichtung und den Betrieb von Gaskavernenspeichern in Jemgum**

#### **Bek. d. LBEG v. 15. 7. 2009 — W 6350 W V 2008-113 —**

Dem von den Firmen WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, und EWE Aktiengesellschaft,

Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, am 4. 11. 2008 vorgelegten Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 11 NWG für die Einleitung von Sole in die Ems für die Errichtung und den Betrieb von Gaskavernenspeichern in Jemgum wurde am 14. 7. 2009 stattgegeben.

Der verfügende Teil der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Der verfügende Teil der vorliegenden gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird, da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären, nicht einzeln zugestellt, sondern im Nds. MBl. (dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des LBEG) sowie in den Zeitungen „Emder Zeitung“, „Ostfriesen-Zeitung“, „Rheiderland-Zeitung“, „Ostfriesischer Kurier“ und „General-Anzeiger“ in Rhaderfehn (den örtlichen Tageszeitungen) öffentlich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann gegen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis individuell zugestellt wurde.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 687

#### Anlage

#### **Auszug aus der „gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 11 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 14. Juli 2009 — Az.: W 6350 W V 2008-113 — für die Einleitung von Sole in die Ems bei Rysum für die Errichtung und den Betrieb von Gaskavernenspeichern in Jemgum**

##### A.1 Antragsteller

(hier nicht abgedruckt, wie oben)

##### A.2 Umfang der Gewässerbenutzung

Gemäß § 11 NWG, in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/2007 S. 345), werden im Einvernehmen gemäß § 31 Abs. 3 NWG mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Geschäftsbereich VI, Oldenburg, den unter A.1 genannten Antragstellern folgende Gewässerbenutzungen unter Beachtung der im Abschnitt B genannten Nebenbestimmungen erlaubt:

##### A.2.1 Errichtung und Betrieb eines Einleitbauwerkes

Nach Maßgabe der Anlage 2 des Antrages darf an der vorgesehenen Einleitstelle

Bundesrepublik Deutschland,

Gemarkung Nordsee Emsmündung,

Flur 2, Flurstück 3/4,

Rechtswert: 25 66 473,

Hochwert: 59 14 439,

ein Einleitbauwerk errichtet werden. Dabei sind die im Abschnitt B aufgeführten Nebenbestimmungen einzuhalten.

Die Pflichten der Antragsteller nach dem Bundesberggesetz zur Vorlage von Betriebsplänen für die Errichtung und den Betrieb von bergbaulichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 NWG bedarf die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen, in und an oberirdischen Gewässern keiner Genehmigung, wenn sie einer erlaubnispflichtigen Benutzung dienen. Dies ist hier der Fall.

Für die Errichtung des Einleitbauwerkes wurde vom LBEG im Einvernehmen mit dem NLWKN — Direktion —, Geschäftsbereich VI, Oldenburg, am 11. Mai 2009 der vorzeitige Beginn zugelassen und die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet (Aktenzeichen W 6350 W V 2009-103).

##### A.2.2 Soleeinleitung in die Ems

Lage der Einleitstelle: wie Einleitbauwerk unter A.2.1.

Erlaubte Einleitmenge für beide Antragsteller:

Einleitmenge	Gesamt
m <sup>3</sup> /s	1 170
m <sup>3</sup> /h	4 200
m <sup>3</sup> /d	100 800
m <sup>3</sup> /Jahr	36 792 000.

Die Antragsteller sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die erlaubte Gesamteinleitmenge nicht überschritten wird.

A.3 Planunterlagen  
(Hier nicht abgedruckt)

B. Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen u. a. zur Befristung, zur Einleitung von Sole, zum Naturschutz und zum Beweissicherungsprogramm ergangen.

(Hier nicht abgedruckt)

Die Abschnitte C, D, E, F, G und H.1 enthalten u. a. Hinweise, Angaben zum Verfahrensablauf, die Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten, die Begründung der Nebenbestimmungen und die Gebührenfestsetzung.

(Hier nicht abgedruckt)

H.2 Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

## Landeswahlleiter

### Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 27. 9. 2009

#### Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 7. 2009 — LWL 11401/5.2.8 —

Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem 27. 9. 2009, statt. Hierzu werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben.

#### Inhaltsübersicht

1. **Geltende Rechtsvorschriften**
2. **Wahlorgane**
  - 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
  - 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände
3. **Wahlkreise und Wahlbezirke**
  - 3.1 Wahlkreise
  - 3.2 Wahlbezirke
4. **Wahlberechtigung**
  - 4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt
  - 4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen“
  - 4.3 Wahlausschlussgründe
5. **Wählerverzeichnisse**
  - 5.1 Allgemeines
  - 5.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“
  - 5.3 Veränderungen nach dem Stichtag
  - 5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses
  - 5.5 Herausgabe von Wählerlisten
6. **Wahlbenachrichtigung**
7. **Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
  - 7.1 Antragstellung
  - 7.2 Erteilung von Wahlscheinen
8. **Kreiswahlvorschläge**
  - 8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
  - 8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
  - 8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts
  - 8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
  - 8.5 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
9. **Stimmzettel**
10. **Stimmabgabe**
11. **Feststellung des Wahlergebnisses**
12. **Wahlstatistik**

13. **Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen**
14. **Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung**
15. **Wahlvordrucke**
16. **Wahlbekanntmachungen**
17. **Erfahrungsberichte**
18. **Fristen und Termine**
19. **Nachrichtenwege**

#### 1. **Geltende Rechtsvorschriften**

Für die Wahl gelten

- a) das Bundeswahlgesetz i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 3. 2008 (BGBl. I S. 394) — im Folgenden: BWG —,
- b) die BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378),
- c) das WStatG vom 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 1. 2002 (BGBl. I S. 412),
- d) das Wahlprüfungsgesetz vom 12. 3. 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. 6. 2008 (BGBl. I S. 994),
- e) der Beschluss der LReg über die Bildung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876).

#### 2. **Wahlorgane**

(§§ 8 bis 11 BWG, §§ 3 bis 10 BWO)

- 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter (§ 9 Abs. 1 BWG, § 3 BWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind vom Landeswahlleiter ernannt worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. des Landeswahlleiters vom 26. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 920), zuletzt geändert durch Bek. vom 8. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 638), veröffentlicht worden.

- 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände (§ 9 Abs. 2 und 3, §§ 10 und 11 BWG, §§ 4 bis 11 BWO)

2.2.1 Von der Regel des § 4 Abs. 2 BWO (Berücksichtigung der Parteien bei der Auswahl der Wahlausschussbeisitzerinnen und Wahlausschussbeisitzer) kann abgewichen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht. Es wird beispielsweise als vertretbar anzusehen sein, Parteien, die bei der letzten Bundestagswahl im Wahlkreis nur eine geringe Zahl von Zweitstimmen erhalten haben, bei der Bildung des Kreiswahlausschusses außer Betracht zu lassen.

2.2.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

2.2.3 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht in ein Wahlorgan berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 9 Abs. 3 BWG).

2.2.4 Nach § 9 Abs. 2 BWG i. V. m. dem Beschluss der LReg vom 27. 1. 2004 werden berufen:

- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl von der Gemeinde,
- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden (§ 6 Abs. 2 BWO). Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes be-

rufen werden (z. B. Bedienstete der Gemeinde). Sofern bei der Berufung der Beisitzer die vor Ort vertretenen Parteien berücksichtigt werden, ist darauf zu achten, dass in den Wahlvorständen nach Möglichkeit verschiedene Parteien vertreten sind. Es wird gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer im Wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Auf die Möglichkeit neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter bis zu sieben Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlvorstand berufen zu können (§ 9 Abs. 2 BWG), wird im Hinblick auf die Bildung eines Schichtdienstes besonders hingewiesen.

Entsprechend den Regelungen für andere Wahlen sind die Gemeinden auch für die Bundestagswahl befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu ersuchen, ihnen Bedienstete für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied zu benennen, sofern sie im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen (§ 9 Abs. 5 BWG). Es empfiehlt sich dabei, die ersuchte Stelle auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass sie die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen hat.

Die von den Gemeinden erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 4 BWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen. Die von den Gemeinden bisher schon aufgrund der Ermächtigungen in § 25 Abs. 2 Satz 6 NLWG und § 12 Abs. 1 Satz 6 NKWG gespeicherten Wahlhelferdaten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Bundestagswahl genutzt werden.

2.2.5 Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen. Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen ebenso verfahren.

2.2.6 Auf die Bestimmungen über die Höchstbesetzung, die Mindestbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG, § 6 Abs. 8 und 9 sowie § 7 Nr. 6 BWO).

2.2.7 Es wird gebeten, besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Die Durchführung einer Schulungsveranstaltung wird empfohlen.

Die mancherorts übliche Aufstellung eines „Spendentellers“ ist unangebracht und unerwünscht. Sowohl der Bundestag als auch der Landtag haben gebeten, die Mitglieder der Wahlvorstände bei den vorbereitenden Unterweisungen oder auf anderem Wege darauf hinzuweisen.

2.2.8 Der Betrag von nunmehr 21 EUR bei der Zahlung eines „Erfrischungsgeldes“ (§ 10 Abs. 2 BWO) ist für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche Kosten bei der Kostenerstattung (§ 50 BWG) nicht berücksichtigt werden.

2.2.9 Grundsätzlich ist jede oder jeder Wahlberechtigte zur Übernahme eines Wahllehrenamtes verpflichtet (§ 11 Satz 2 BWG). Das Wahllehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtige Gründe sind die in § 9 BWO genannten Fälle anerkannt. Demnach können die Übernahme eines Wahllehrenamtes unter anderem ablehnen Wahlberechtigte, die

- am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert, oder die
- glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Die Ablehnung ohne wichtigen Grund und die ohne ausreichende Entschuldigung erfolgende Nichterfüllung der mit diesem Amt verbundenen Pflichten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden (§ 49 a BWG). Zuständige Behörde hierfür ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter; ihr oder ihm wird die Gemeinde Mitteilung über alle Verstöße zu machen haben.

### 3. Wahlkreise und Wahlbezirke

(§ 2 BWG, §§ 12 und 13 BWO)

#### 3.1 Wahlkreise

(§ 2 Abs. 2 BWG)

Die für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag gültige Wahlkreiseinteilung für Niedersachsen (Wahlkreisnummern 25 bis 54) ist neu beschrieben und findet sich in der Anlage des BWG.

#### 3.2 Wahlbezirke

(§ 2 Abs. 3 BWG, §§ 12 und 13 BWO)

3.2.1 Die Wahlbezirke sollen analog § 7 Nr. 1, Halbsatz 2 BWO so groß sein, dass mit einer Zahl von mindestens 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann (vgl. auch § 12 Abs. 2 Satz 2 BWO).

3.2.2 Es ist zu beachten, dass in einem Sonderwahlbezirk im Gegensatz zu Landtags- und Kommunalwahlen nur Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber wählen können (§ 13 Abs. 1, § 61 Abs. 1 BWO). Dies gilt nicht nur für die Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch für die Beschäftigten der Einrichtung. Im Übrigen muss auch jede oder jeder Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sie oder er zur Wahlzeit in der Einrichtung anwesend ist (z. B. eine Besucherin oder ein Besucher) und einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der in § 13 BWO genannten Einrichtungen begibt (§ 61 Abs. 6 BWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patientinnen oder Patienten oder andere Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach § 8 BWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

### 4. Wahlberechtigung

(§ 12 BWG)

Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind, bis auf Neuerungen im Bezug auf Auslandsdeutsche, unverändert geblieben.

#### 4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

Wahlberechtigt sind die Deutschen, die **am Wahltag** das 18. Lebensjahr vollendet haben (Geburtstag am 27. 9. 1991 und früher) und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet — d. h. in der Bundesrepublik Deutschland — eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 7 NMG).

4.1.1 Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung i. S. des Melderechts, so hält sie sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines — allerdings

sehr wichtigen — Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar. Das gilt sowohl für den Fall der Eintragung als auch für den Fall, dass jemand (noch) nicht oder nicht mehr im Melderegister eingetragen ist.

Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muss er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen, Bescheinigung der Arbeitsaufnahme, Mietvertrag) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist. Für die Berechnung der Dreimonatsfrist der Wahlberechtigung ist in § 12 Abs. 5 BWG klargestellt, dass der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist. Kehrt eine wahlberechtigte Auslandsdeutsche oder ein wahlberechtigter Auslandsdeutscher (siehe unten) nach Deutschland zurück, so muss das dreimonatige Wohn- oder Aufenthaltserfordernis nicht erneut erfüllt werden.

4.1.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für

- a) Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,
- b) Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
- c) im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung i. S. des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen“

Volljährige Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und hier nicht gemeldet sind, können an der Bundestagswahl teilnehmen, wenn sie nach dem 23. 5. 1949 mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt haben oder sich gewöhnlich aufgehalten haben (§ 12 Abs. 2 BWG). Der noch bei der letzten Bundestagswahl geltende Ausschluss vom Wahlrecht von außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarats lebenden Deutschen, seit deren Fortzug mehr als 25 Jahre verstrichen waren, wurde gestrichen.

Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis vgl. Nummer 5.2.

4.3 Wahlausschlussgründe  
(§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Gegenüber der Bundestagswahl 2005 sind keine Rechtsänderungen eingetreten.

## 5. Wählerverzeichnisse

(§ 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 bis 24 BWO)

### 5.1 Allgemeines

In das Wählerverzeichnis sind — wie bisher — alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am **Stichtag** — dem 35. Tag vor der Wahl, also am **23. 8. 2009** — für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörden.

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschiffern wird auf § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BWO verwiesen. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO zu beachten.

Insassen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, wenn sie dort nach den melderechtlichen Vorschriften des Landes gemeldet sind. Ist die wahlberechtigte Person weder für die Einrichtung noch für eine andere Wohnung im Wahlgebiet gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BWO). Der Antrag ist an die für die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BWO).

Für die Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag, die sich, ohne eine Wohnung innezuhaben, im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, ist die Gemeinde zuständig, bei der die wahlberechtigte Person ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt.

### 5.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“

Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sogenannte Auslandsdeutsche) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wie für alle übrigen Antragsfälle auch, muss der Antrag spätestens am **6. 9. 2009 (Sonntag!)** der zuständigen Gemeinde vorliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 BWO zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 BWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern erhältlich (§ 18 Abs. 5 BWO). Antragsformulare können auch für Familienangehörige angefordert werden. Sammelanträge sind nicht zulässig, jede wahlberechtigte Person muss einen eigenen Antrag stellen.

Der Antragsvordruck nebst Merkblatt kann von den Wahlberechtigten auch aus dem Internetangebot des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) im Bereich „Service für Auslandsdeutsche“ als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person nach ihrer Erklärung vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Der Antrag ist vor jeder Wahl erneut zu stellen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsbegründung ist den Angaben der Antrag stellenden Person zu folgen. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so trägt sie die Antragstellerin oder den Antragsteller in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks ein, in dem die letzte Wohnung vor dem Fortzug liegt.

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung sowie die Erklärung, dass in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet ein Eintragungsantrag gestellt worden ist, verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 18 Abs. 5 Satz 3 BWO).

Der Bundeswahlleiter ist unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anlage 2 BWO von der Eintragung zu unterrichten, damit Doppelintragungen bei verschiedenen Gemeinden vermieden werden können (§ 18 Abs. 5 Satz 4 BWO). Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Person, so bleibt die wahlberechtigte Person in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, deren Mitteilung zuerst beim Bundeswahlleiter eingegangen ist. Der Bundeswahlleiter unterrichtet die Gemeinde, deren Mitteilung nach der ersten eingegangen ist, von der bereits erfolgten Eintragung; diese Gemeinde hat die Streichung der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis zu veranlassen und unterrichtet die betroffene Person hierüber.

Kehrt eine Auslandsdeutsche oder ein Auslandsdeutscher nach dem Stichtag (35. Tag vor der Wahl — 23. 8. 2009 —) in die Bundesrepublik Deutschland zurück oder zieht sie oder er erstmals in das Wahlgebiet zu, so ist nach § 18 Abs. 6 BWO zu verfahren. Die melderechtliche Anmeldung führt in diesen Fällen nicht zur Eintragung von Amts wegen.

### 5.3 Veränderungen nach dem Stichtag (23. 8. 2009)

5.3.1 Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels — § 16 Abs. 3 bis 6 BWO —). Die darin u. a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtlich-

che Rückmeldung wird ihren Zweck — Beseitigung von Doppelintragungen — nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen der Wahlberechtigten, die sich erst nach dem Stichtag (23. 8. 2009) ergeben (insbesondere Umzüge), führen nicht generell zu einer automatischen Korrektur der Wählerverzeichnisse. Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

- a) Der mit einem Gemeindefwechsel innerhalb des Bundesgebietes verbundene Umzug einer oder eines Wahlberechtigten und ihre oder seine Neuanmeldung am Zuzugsort zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Einsichtsfrist (7. 9. 2009) haben zunächst keine Auswirkungen auf das Wählerverzeichnis. Die oder der Betroffene bleibt im Wählerverzeichnis ihres oder seines alten Wahlbezirks eingetragen, eine automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes unterbleibt. Nur auf Antrag wird sie oder er in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnorts eingetragen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BWO). Die neue Gemeinde unterrichtet hiervon unverzüglich die alte Gemeinde, die die betreffende Person aus ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 4 BWO).
- b) Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine in das Wählerverzeichnis am Ort ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragene wahlberechtigte Person ihre in einer anderen Gemeinde gelegene bisherige Nebenwohnung als Hauptwohnung begründet und sich vor Beginn der Einsichtsfrist entsprechend ummeldet.
- c) Eine am Stichtag nicht für eine Wohnung in der Bundesrepublik gemeldete wahlberechtigte Person, die sich bis zum Beginn der Einsichtsfrist (7. 9. 2009) für eine Wohnung anmeldet, wird ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 4 BWO).
- d) Zurückkehrende wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die sich zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Einsichtsfrist für eine Wohnung in der Bundesrepublik anmelden, werden nur auf Antrag und nur dann in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes eingetragen, wenn sie noch keinen Antrag nach § 18 Abs. 5 BWO bei der Gemeinde gestellt haben, bei der sie vor ihrem Fortzug aus dem Bundesgebiet oder der ehemaligen DDR zuletzt gemeldet waren (§ 18 Abs. 6 BWO). Von der Eintragung ist der Bundeswahlleiter unverzüglich zu unterrichten.
- e) Umzug und Ummeldung einer wahlberechtigten Person zwischen Stichtag und Beginn der Einsichtsfrist innerhalb derselben Gemeinde bleiben ohne Einfluss auf die Eintragung im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Die Wahlberechtigten sind bei einer Anmeldung in dem fraglichen Zeitraum über die vorstehenden Regelungen (Buchstaben a bis e) zu belehren.

Sonstige Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen, die sich nach Beginn der Einsichtsfrist ergeben, können nur noch im Einspruchsverfahren oder als offenbare Unrichtigkeit behandelt werden (§§ 22, 23 BWO). Anmeldungen, die nach Beginn der Einsichtsfrist in melderechtlich zulässiger Weise rückwirkend zu einem Termin vor dem Stichtag erfolgen, können weder von Amts wegen noch auf Antrag im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde gewährt werden.

5.3.2 Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeinde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeinde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO). Von der Streichung ist die oder der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.

#### 5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde hält nach § 21 Abs. 1 BWO das Wählerverzeichnis in der Zeit vom 7. bis 11. 9. 2009 während der allge-

meinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wahlberechtigte haben in dieser Zeit das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer eigenen Daten im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Darüber hinaus besteht ein Einsichtnahmerecht nur dann, wenn eine wahlberechtigte Person konkrete tatsächliche Anhaltspunkte benennt, die im Hinblick auf zu anderen Personen eingetragene Daten eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründen können. Bloße Vermutungen oder Individualinteressen begründen kein Recht auf Einsichtnahme. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl — 26. 9. 2009 — abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl — 24. 9. 2009 —. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 8 BWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 BWO).

Die Gemeinde hat nach § 20 BWO vor der Bereithaltung zur Einsichtnahme — spätestens am 3. 9. 2009 — in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen sowie wo, wie lange und innerhalb welcher Öffnungszeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann. Ein Muster für diese Bekanntmachung enthält Anlage 5 BWO.

#### 5.5 Herausgabe von Wählerlisten

Die Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Diese können gemäß § 34 Abs. 1 NMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen von nach dem Lebensalter bestimmter Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. „Jungwählerlisten“) erhalten; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

#### 6. Wahlbenachrichtigung (§ 19 BWO)

6.1 Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach § 19 Abs. 1 BWO hat spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also am 6. 9. 2009, zu erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der oder des Wahlberechtigten nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 BWO ist ein Muster. Weitere Zusätze, die erforderlich erscheinen, sind zulässig. Zweckmäßig ist es, in die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis aufzunehmen, ob der angegebene Wahlraum barrierefrei ist oder nicht. In Wahlbezirken, in denen wahlstatistische Auszählungen erfolgen sollen, kann die Wahlbenachrichtigung auch die Schlüsselbuchstaben etwaiger Unterscheidungsbezeichnungen auf den Stimmzetteln enthalten. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das nach den Vorschriften des beauftragten Postdienstleisters größtmögliche Format zu wählen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins abzdrukken (§ 19 Abs. 2 BWO).

6.2 Eine Wahlbenachrichtigung ist der oder dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen,

wenn sie oder er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

6.3 Wird eine Person, die bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten hatte, im Wählerverzeichnis gestrichen, so muss sie hiervon unterrichtet und auf die Möglichkeit des Einspruchs hingewiesen werden (§ 16 Abs. 8 BWO).

## 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 BWG, §§ 25 bis 31 BWO)

### 7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist weiterhin ausgeschlossen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. SMS) sind wie die fernmündliche Antragstellung unzulässig. Wahlscheine können auch ohne den Vordruck nach Anlage 4 BWO beantragt werden. Zweifel an der Authentizität sind im Rahmen des Möglichen etwa in der Weise aufzuklären, dass auf gleichem Wege wie die Beantragung (etwa per E-Mail) Zusatzangaben, wie etwa das Geburtsdatum, erfragt werden.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Dieser Nachweis kann nur durch schriftliche Vollmacht geführt werden (§ 27 Abs. 3 BWO). Die für die Antragstellung zugelassenen technischen Möglichkeiten zur Wahrung der Schriftform stehen für die Vollmacht nicht zur Verfügung.

Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- bzw. Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag – 15.00 Uhr – beantragt werden. Auf die besondere Verfahrensregelung in § 27 Abs. 4 Satz 3, Halbsatz 2 BWO wird hingewiesen.

Durch die Neuregelung des § 17 Abs. 2 BWG ist die Geltend- und Glaubhaftmachung eines Hinderungsgrundes für die Teilnahme an der Wahl in dem Wahlbezirk, in dessen Wählerverzeichnis die Antrag stellende Person eingetragen ist, als Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins entfallen. Antragsgründe für die Briefwahl sind daher nicht mehr erforderlich.

### 7.2 Erteilung von Wahlscheinen

Wahlscheine dürfen gemäß § 28 Abs. 1 BWO nicht vor der unanfechtbaren Zulassung der Wahlvorschläge durch den Kreis- und den Landeswahlausschuss erteilt werden.

Da Wahlscheine im Regelfall nicht mehr manuell sondern im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist zur Erleichterung der Verfahrensabläufe bestimmt, dass beim automatisierten Verfahren die bislang zwingend erforderliche eigenhändige Unterschrift fehlen und stattdessen neben dem Dienststempel der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eingedruckt werden kann.

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 28 Abs. 5 Satz 1 BWO). Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaub-

haft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

Besonders zu beachten sind die strengen Voraussetzungen, unter denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person als der oder dem Wahlberechtigten selbst ausgehändigt werden dürfen. Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Das gilt, anders als bisher, unabhängig von bestimmten Voraussetzungen wie plötzlicher Erkrankung und Unmöglichkeit postalischer Übersendung. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertreten, was sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern hat (§ 28 Abs. 5 Satz 5 BWO).

Beantragt eine wahlberechtigte Person die Ausstellung eines Wahlscheins, erhält sie von Amts wegen auch die Briefwahlunterlagen (§ 28 Abs. 3 BWO).

Sollen laut Antrag Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der oder des Wahlberechtigten ergibt, dass sie oder er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 28 Abs. 4 Satz 3 BWO).

In dem nach § 28 Abs. 6 BWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 25 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 28 Abs. 7 BWO wird besonders hingewiesen.

Auf die besonderen Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine wird ebenfalls hingewiesen (§ 28 Abs. 8 und 9 BWO).

## 8. Kreiswahlvorschläge

(§§ 18 ff. BWG, §§ 33 ff. BWO)

### 8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§§ 20 bis 25 BWG, §§ 34, 35 BWO)

Kreiswahlvorschläge müssen bei den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern spätestens am 66. Tag vor der Wahl, – 23. 7. 2009 – 18.00 Uhr, eingereicht sein.

Die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter haben eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich vorzuprüfen. Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 25 Abs. 2 Satz 2 BWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist.

### 8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge (§ 35 Abs. 1 BWO)

Je eine Ausfertigung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge ist von den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern sogleich dem Landeswahlleiter und direkt dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) zu übersenden (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BWO).

### 8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 4 BWO)

8.3.1 Die Gemeinde bescheinigt das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 BWO. Das Formblatt enthält die Alternative, dass eine politische Vereinigung für den Fall der Nichtanerkennung als Partei durch den Bundeswahlausschuss den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 bis 5 BWO) mit einem Kennwort einreichen kann. Diese Alternative ist durch die politische Vereinigung bereits bei der Anforderung der Formblätter zu beantragen. Erfolgt dies nicht, sind die entsprechenden Felder im Formblatt durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter zu streichen.

8.3.2 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern nach den Vorschriften des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO ausgegeben. Die Vervielfältigung einer Originalvorlage ist zulässig.

Die Ausgabe der Formblätter darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Bundeswahlausschuss für die Vereinigung bereits nach § 18 Abs. 2 BWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

8.3.3 Da der Wahlvorschlag einer Partei erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO).

8.3.4 Die Gemeinden haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und nur einmal für eine Landesliste erteilt wird; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2, § 39 Abs. 5 BWO).

Zur Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 22 NMG enthaltende abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt.

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Anfertigung von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken unzulässig ist.

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss, und dass die Wahlrechtsbescheinigung schon bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags erteilt sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 25 Satz 2 Nr. 2 BWG).

### 8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, § 36 BWO)

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 31. 7. 2009. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses lädt der Kreiswahlleiter die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge ein.

Der Kreiswahlleiter legt dem Ausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge, also auch verspätet eingereichte oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Sind nach der Einreichung ursprünglich bestehende Mängel beseitigt worden, so empfiehlt es sich, hierauf besonders hinzuweisen.

Ist die Vertrauensperson eines Kreiswahlvorschlags anwesend, so ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,

wenn Beanstandungen gegen den Kreiswahlvorschlag vorgebracht werden und wenn insbesondere die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlags in Frage steht.

Die Kreiswahlausschüsse müssen Kreiswahlvorschläge zurückweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG oder die BWO aufgestellt sind.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei dem Kreiswahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers als Kennwort (§ 36 Abs. 4 Satz 2 BWO).

Im Anschluss an die Beschlussfassung verkündet der Kreiswahlleiter die Entscheidung, begründet sie kurz und weist auf die Beschwerdemöglichkeit zum Landeswahlausschuss hin.

Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist nach § 36 Abs. 7 BWO unmittelbar nach der Sitzung dem Landeswahlleiter und **direkt** dem Bundeswahlleiter zu übersenden.

### 8.5 Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und die §§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich zunächst nach der Reihenfolge der Landesliste. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an. Die Kreiswahlvorschläge sind unter fortlaufenden Nummern bekannt zu geben; Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten in der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters eine Leernummer (§ 38 Satz 2 BWO).

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge ist anstelle des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben (§ 38 Satz 3 BWO).

Soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist auf ihr oder sein Verlangen für die öffentliche Bekanntmachung und für die Darstellung auf dem Stimmzettel an die Stelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; dabei genügt die Angabe eines Postfachs nicht (§ 38 Satz 4, § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO). Den Nachweis einer bestehenden Auskunftssperre hat die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge — 23. 7. 2009, 18.00 Uhr — gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu führen. Auf die unverzügliche Unterrichtung des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters über die Erreichbarkeitsanschrift wird besonders hingewiesen (§ 38 Satz 5 BWO).

## 9. Stimmzettel

(§ 30 BWG, § 45 BWO)

9.1 Zur Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel und der Verwendung von Erreichbarkeitsanschriften vgl. Nummer 8.5.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Stimmzettel den Vorgaben des § 45 Abs. 1 BWO und dem Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 26 BWO) entsprechen.

§ 56 Abs. 2 Satz 1 BWO bestimmt für die Stimmabgabe, dass der Stimmzettel in der Wahlzelle von der wählenden Person nach der Kennzeichnung so zu falten ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Damit keine Zweifel darüber aufkommen, ob das Papier des Stimmzettels „undurchsichtig“

sein muss, ist für die Beschaffenheit des Stimmzettels in § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO ebenso bestimmt, dass nach Kennzeichnung und Faltung des Stimmzettels die Stimmabgabe der wählenden Person nicht erkennbar werden darf.

9.2 Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, dem Landeswahlleiter sofort nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, sind zusätzlich drei Stimmzettel mit den Unterscheidungsaufdrucken für Frauen und Männer und für die Altersgruppen zu übersenden.

Gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 BWO sind die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter verpflichtet, unverzüglich nach Fertigstellung ein Stimmzettelmuster an den Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (Kühnstraße 18, 30559 Hannover) zu übersenden.

## 10. Stimmabgabe

(§ 30 BWG, § 45 BWO)

10.1 Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass bei der Wahlhandlung die Stimmabgabe geheim erfolgt und keine unzulässige Hilfe geleistet wird. Er hat bei einer drohenden oder erfolgten unzulässigen Stimmabgabe sofort einzuschreiten. Insbesondere wird auf die Regelungen in § 56 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 BWO hingewiesen. Ist eine Wählerin oder ein Wähler nach § 56 Abs. 6 Nr. 4 bis 6 BWO zurückgewiesen worden oder hat sie oder er sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Zuvor ist der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zu vernichten (§ 56 Abs. 8 BWO).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu legen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 57 Abs. 1 BWO).

Blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte können mit Hilfe einer mitgebrachten Schablone wählen (§ 57 Abs. 4 BWO).

10.2 Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins kann in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises wählen, für den der Wahlschein ausgestellt wurde. Wahlscheine aus anderen Wahlkreisen berechtigen nicht zur Stimmabgabe. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins muss sich ausweisen (§ 59 Abs. 2 BWO) und den Wahlschein dem Wahlvorstand aushändigen. Der Wahlvorstand hat zu überprüfen, ob der Wahlschein nach § 28 Abs. 8 BWO nachträglich für ungültig erklärt wurde und dem Wahlvorstand eine entsprechende Mitteilung des Kreiswahlleiters vorliegt.

Die BWO enthält keine § 50 Abs. 3 NLWO entsprechende Regelung (Stimmabgabe nur mit dem dem Wahlscheininhaber übersandten Stimmzettel). Demzufolge ist eine wahlberechtigte Person, die dem Wahlvorstand einen gültigen Wahlschein vorlegt, zur Stimmabgabe auch dann zuzulassen, wenn sie den mit dem Wahlschein übersandten bzw. ausgehändigten Stimmzettel nicht mit in den Wahlraum gebracht hat.

## 11. Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 37 bis 42 BWG, §§ 67 bis 79 BWO)

11.1 Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt bei der Unterweisung der Wahlvorstände walten zu lassen. Als Grundsatz muss insbesondere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten, dass Genauigkeit Vorrang vor Schnelligkeit hat.

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG aufgeführt. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1** zu dieser Bek.

11.2 Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres (durch Schnellbrief) bestimmt werden.

## 12. Wahlstatistik

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und dem LSKN.

Für die nach dem Wahlstatistikgesetz (vgl. Nummer 1.1 Buchst. c) durchzuführende repräsentative Wahlstatistik werden den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern die ausgewählten Wahlbezirke und die näheren Einzelheiten für die Durchführung vom LSKN mitgeteilt.

Zu den Voraussetzungen für eigene wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden wird auf § 6 WStatG und den Zustimmungsvorbehalt des Landeswahlleiters verwiesen.

## 13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlberechtigten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes). Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen hat das MW am 19. 2. 2009 einen RdErl. veröffentlicht (Nds. MBl. S. 306).

## 14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

(§ 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung des § 32 Abs. 1 BWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeinde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

## 15. Wahlvordrucke

(§ 88 BWO)

15.1 Die von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern zu beschaffenden Vordrucke sind den Gemeinden rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sofern ein Wahlkreis aus mehreren Landkreisen oder Gebietsteilen mehrerer Landkreise besteht, können die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter die Landkreise in die Auslieferung einschalten.

15.2 Unbeschadet der Regelung in § 88 Abs. 1 Nr. 3 BWO empfiehlt es sich aus Kostengründen, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter die Wahlbriefumschläge auch in den Fällen zentral beschaffen, in denen Landkreise aufgrund einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 BWG für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses zuständig sind.

§ 45 Abs. 4 BWO (siehe auch Muster der Anlage 11 BWO) bestimmt neben der Größe und Beschriftung der Wahlbriefumschläge auch, dass diese rot sein sollen. Die Deutsche Post AG hat wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung bestimmter Druckfarben Probleme bei der maschinellen

Bearbeitung in den Briefzentren auftreten können. Es wird deshalb empfohlen, vor der Beschaffung der Wahlbriefumschläge diesbezüglich Kontakt mit den Automationsbeauftragten Brief (ABB) der Deutschen Post AG aufzunehmen. Nach einer Empfehlung der Deutschen Post AG zur Landtagswahl 2008 ist die Farbvariante HKS 11 N für die maschinelle Bearbeitung der roten Wahlbriefe geeignet.

15.3 Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Kreiswahlleiterinnen oder die Kreiswahlleiter oder die Landkreise auf Kosten der Gemeinden zu empfehlen.

**16. Wahlbekanntmachungen**  
(§ 86 Abs. 1 BWO)

Die von den Gemeinden gemäß § 86 Abs. 1 BWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen Wahlbekanntmachungen (§ 20 Abs. 1, § 48 BWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

**17. Erfahrungsberichte**

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, dem Landeswahlleiter besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

**18. Fristen und Termine**

Um die Beachtung der durch das BWG und die BWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlage beigefügt:

- Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Bundestagswahl (**Anlage 2**),
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab 90. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

**19. Nachrichtenwege**

Für die Berichterstattung zur Bundestagswahl bestehen zur Dienststelle des Landeswahlleiters folgende Verbindungen:

Niedersächsischer Landeswahlleiter  
Lavesallee 6  
30169 Hannover,  
Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:  
Tel.: 0511 120-4790, -4792 und -4788  
Telefax: 0511 120-4789  
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.  
An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise 25 bis 54  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

– Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 688

**Anlage 1**  
(zu Nummer 11.1)

**Hinweise  
zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe  
anlässlich der Bundestagswahl am 27. 9. 2009**

1. Bei der Entscheidung, ob ein Stimmzettel oder eine einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, ist der Grundsatz zu beachten, dass dem Willen des Wählers, der im Zweifel auf eine gültige Stimmabgabe gerichtet ist, Rechnung zu tragen ist. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:

- 1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit **gültig**.
- 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber

eindeutig einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber bzw. einer bestimmten Landesliste gilt, ist **gültig**.

- 1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen einer Bewerberin, eines Bewerbers oder einer Landesliste auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.
- 1.4 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (vgl. § 56 Abs. 8 BWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, so dass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht.
- 1.5 Eine Stimme muss im Übrigen immer dann als **ungültig** erklärt werden, wenn ernsthafte Zweifel an dem Willen des Wählers bestehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG).
- 1.6 Allgemeine kritische Anmerkungen neben der Kennzeichnung, Erläuterungen, warum ein Bewerber/eine Partei gewählt bzw. nicht gewählt wird sowie Meinungskundgaben oder verbale Gefühlsäußerungen neben der eigentlichen Kennzeichnung führen als überflüssige und vorschriftswidrige Beifügungen zur **Ungültigkeit** der Erst- oder/und Zweitstimme (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BWG). Dasselbe gilt insbesondere auch für Hinweise auf den Wähler, die Aufnahme von auf dem Stimmzettel nicht aufgedruckten Wahlkreisbewerbern, Parteien oder Landeslistenbewerbern. „Neutrale“ Striche und Merkzeichen ohne unmittelbaren Bezug zur letztlich erfolgten Stimmabgabe beeinträchtigen die **Gültigkeit** der Stimmabgabe in der Regel nicht.
2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 39 Abs. 4 und 5 BWG zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:
  - 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
  - 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Wahlumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
  - 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlen Orts- und/oder Zeitangabe.
  - 2.4 Mehrere Wahlscheine und gleich viele Umschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.

**Anlage 2**

(zu Nummer 17)

**Zeitliche Übersicht  
über den Ablauf der Bundestagswahl  
am 27. 9. 2009**

Termin	Maßnahme
1.	<b>Gemeinden</b> (Die Aufgaben der Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden von der Samtgemeinde erfüllt.)
23. 8. 2009	Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 BWO)
spätestens am 3. 9. 2009	Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 20 Abs. 1 BWO)
spätestens am 6. 9. 2009	Anträge von Wahlberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
spätestens am 6. 9. 2009	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 BWO)
7. 9. bis 11. 9. 2009	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO)
7. 9. bis 11. 9. 2009	Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 1 und 2 BWO)

Termin	Maßnahme
spätestens am 17. 9. 2009	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an den Einspruchsführer und den Betroffenen (§§ 22 Abs. 4, 31 BWO)
spätestens am 19. 9. 2009	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidung (§ 22 Abs. 5 BWO)
spätestens am 21. 9. 2009	Öffentliche Bekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume, Möglichkeit der Briefwahl und der Abgabe von zwei Stimmen (§ 48 BWO)
spätestens am 23. 9. 2009	Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Abs. 5 BWO)
frühestens am 24. 9. 2009	Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 24 BWO)
spätestens am 26. 9. 2009	
25. 9. 2009 18.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem Wahlberechtigte, die in das WVZ eingetragen sind, Wahlscheine beantragen können (§ 27 Abs. 4 BWO)
26. 9. 2009 12.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem ein neuer Wahlschein erteilt werden kann, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist (§ 28 Abs. 10 BWO)
27. 9. 2009 bis spätestens 12.00 Uhr	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 9 BWO)
27. 9. 2009 15.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem Wahlscheine in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung beantragt werden können (§ 27 Abs. 4 BWO)
ab 28. 9. 2009	Übersendung der Wahlniederschriften mit Anlagen an den Kreiswahlleiter (§ 72 Abs. 3 BWO)
<b>2.</b>	<b>Kreiswahlleiterinnen/Kreiswahlleiter</b>
spätestens am 23. 7. 2009 18.00 Uhr	— Einreichung von Kreiswahlvorschlägen beim Kreiswahlleiter (§ 19 BWG) — Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen (§ 25 Abs. 1 BWG)
rechtzeitig vor dem 31. 7. 2009	— Ladung der Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge und der Beisitzer zur Sitzung des Kreiswahlausschusses (§§ 5 Abs. 2, 36 Abs. 1 BWO) — Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 5 Abs. 3 BWO)
31. 7. 2009	— Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung (§ 26 Abs. 1 BWG) — Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift an den LWL und den BWL (§ 36 Abs. 7 BWO)
spätestens am 3. 8. 2009	Beschwerde beim LWL gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses (§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO)
spätestens am 10. 8. 2009	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung des LWL (§ 43 Abs. 2 BWO) bestimmt ist (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO)

Termin	Maßnahme
spätestens am 23. 9. 2009	Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins (§ 22 Abs. 4 und 5 BWO, § 31 BWO)
24. 9. bis 27. 9. 2009	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 8 BWO)
spätestens am 1. 10. 2009	— Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der im Wahlkreis gewählten Bewerberin oder des Bewerbers durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 41 Abs. 1 BWG, § 76 Abs. 2 und 3 BWO) — Übersendung je einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift mit der dazugehörigen Zusammenstellung an den LWL und den BWL (§ 76 Abs. 8 BWO)
nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses	— Benachrichtigung der gewählten Wahlkreisabgeordneten oder des gewählten Wahlkreisabgeordneten (§ 41 BWG, § 76 Abs. 7 BWO) — Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BWO und dem Namen der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers (§ 79 Abs. 1 BWO)

**Anlage 3**

(zu Nummer 18)

**Wahlkalender für die  
Bundestagswahl am 27. 9. 2009**

29. 6.	Mo.	90.	Beteiligungsanzeigen der sogenannten „neuen Parteien“ beim BWL (§ 18 Abs. 2 BWG)
30. 6.	Di.	89.	
1. 7.	Mi.	88.	
2. 7.	Do.	87.	
3. 7.	Fr.	86.	
4. 7.	Sa.	85.	
5. 7.	So.	84.	
6. 7.	Mo.	83.	
7. 7.	Di.	82.	
8. 7.	Mi.	81.	
9. 7.	Do.	80.	
10. 7.	Fr.	79.	
11. 7.	Sa.	78.	
12. 7.	So.	77.	
13. 7.	Mo.	76.	
14. 7.	Di.	75.	
15. 7.	Mi.	74.	
16. 7.	Do.	73.	
17. 7.	Fr.	72.	Anerkennung der Parteieigenschaft durch BWA (§ 18 Abs. 4 BWG)
18. 7.	Sa.	71.	
19. 7.	So.	70.	
20. 7.	Mo.	69.	
21. 7.	Di.	68.	
22. 7.	Mi.	67.	
23. 7.	Do.	66.	Einreichung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten beim KWL/LWL bis 18.00 Uhr (§ 19 BWG)

24. 7.	Fr.	65.		7. 9.	Mo.	20.	} Einsichtnahme in die Wähler- verzeichnisse (§ 17 BWG)	Einspruchsfrist gegen Wähler- verzeichnisse (§ 22 Abs. 1 und 2 BWO)
25. 7.	Sa.	64.		8. 9.	Di.	19.		
26. 7.	So.	63.		9. 9.	Mi.	18.		
27. 7.	Mo.	62.		10. 9.	Do.	17.		
28. 7.	Di.	61.		11. 9.	Fr.	16.		
29. 7.	Mi.	60.		12. 9.	Sa.	15.		
30. 7.	Do.	59.		13. 9.	So.	14.		
31. 7.	Fr.	58.	Entscheidung des KWA: Zulassung Kreiswahlvorschläge (§ 26 Abs. 1 BWG) Entscheidung des LWA: Zulassung Landes- listen (§ 28 Abs. 1 BWG)	14. 9.	Mo.	13.		
1. 8.	Sa.	57.	} Beschwerdemöglichkeit wegen Nichtzulassung eines Kreiswahlvorschlags beim LWA (§ 26 Abs. 2 BWG)	15. 9.	Di.	12.		
2. 8.	So.	56.			16. 9.	Mi.	11.	
3. 8.	Mo.	55.			17. 9.	Do.	10.	Spätester Termin für Zustellung der Entscheidung über Einspruch gegen Wähler- verzeichnis (§ 22 Abs. 4 BWO)
4. 8.	Di.	54.		18. 9.	Fr.	9.	} Späteste Beschwerdemöglichkeit beim KWL (§ 22 Abs. 5 BWO)	
5. 8.	Mi.	53.		19. 9.	Sa.	8.		
6. 8.	Do.	52.	Entscheidung LWA über Beschwerden (§ 26 Abs. 2 BWG) Entscheidung BWA über Beschwerden (§ 28 Abs. 2 BWG)	20. 9.	So.	7.		
7. 8.	Fr.	51.		21. 9.	Mo.	6.	Spätester Termin für Wahlbekanntmachung durch die Gemeinde (§ 48 Abs. 1 BWO)	
8. 8.	Sa.	50.		22. 9.	Di.	5.		
9. 8.	So.	49.		23. 9.	Mi.	4.	Spätester Termin für Entscheidung des KWL über Beschwerden gegen Entscheidung der Gemeinde auf Einspruch gegen Wähler- verzeichnis (§ 22 Abs. 5 BWO)	
10. 8.	Mo.	48.	Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 Abs. 3 BWG) — KWL —, Bekanntmachung der Landeslisten (§ 28 Abs. 3 BWG) — LWL —	24. 9.	Do.	3.	Frühestmöglicher Termin für Abschluss Wählerverzeichnisse (§ 24 BWO)	
11. 8.	Di.	47.		25. 9.	Fr.	2.	Bis 18.00 Uhr Antrag auf Wahlschein möglich (§ 27 Abs. 4 BWO)	
12. 8.	Mi.	46.		26. 9.	Sa.	1.	Spätester Termin für Abschluss der Wähler- verzeichnisse (§ 24 BWO) bis 12.00 Uhr Ersatz nicht zugegangener Wahlscheine (§ 28 Abs. 10 BWO)	
13. 8.	Do.	45.		27. 9.	So.		<b>Wahltag</b> Bis 15.00 Uhr Antrag auf Wahlscheine in Fällen des § 25 Abs. 2 BWO (§ 27 Abs. 4 BWO) Bis 18.00 Uhr spätester Eingang Wahlbriefe (§ 36 Abs. 1 BWG)	
14. 8.	Fr.	44.						
15. 8.	Sa.	43.						
16. 8.	So.	42.						
17. 8.	Mo.	41.						
18. 8.	Di.	40.						
19. 8.	Mi.	39.						
20. 8.	Do.	38.						
21. 8.	Fr.	37.						
22. 8.	Sa.	36.						
23. 8.	So.	35.	Stichtag für die Eintragung in das Wähler- verzeichnis (§ 16 Abs. 1 BWO)					
24. 8.	Mo.	34.	Mitteilung über Ausschluss von Listenverbin- dungen beim BWL (§ 29 Abs. 1 BWG)					
25. 8.	Di.	33.						
26. 8.	Mi.	32.						
27. 8.	Do.	31.						
28. 8.	Fr.	30.	Entscheidung des BWA über Mitteilung gemäß § 29 Abs. 1 BWG (§ 29 Abs. 2 BWG)					
29. 8.	Sa.	29.						
30. 8.	So.	28.						
31. 8.	Mo.	27.						
1. 9.	Di.	26.	Bekanntmachung der Listenverbindungen durch BWL (§ 29 Abs. 3 BWG)					
2. 9.	Mi.	25.						
3. 9.	Do.	24.	Bekanntmachung über Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde (§ 20 BWO)					
4. 9.	Fr.	23.						
5. 9.	Sa.	22.						
6. 9.	So.	21.	Fristende für Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 BWO) Spätester Termin für Wahlbenachrichtigung (§ 19 Abs. 1 BWO)					

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Planfeststellung gemäß § 12 NDG i. V. m. § 119 NWG zur Wiederherstellung der Deichsicherheit entlang der Jeetzel und am Luciekanal; 2. Planungsabschnitt**

#### **Bek. d. NLWKN v. 13. 7. 2009 — VI L-62025/1-191 —**

Der vom Jeetzeldeichverband vorgelegte Antrag nebst den eingereichten Planunterlagen ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 3. 7. 2009 — Az. VI L-62025/1-191 — festgestellt worden. Die Hochwasserschutzmaßnahmen umfassen im Wesentlichen die Herstellung von Deichverteidigungswegen entlang der Jeetzel von Deich-km 16 + 610 bis 25 + 440 und entlang des Luciekanals von Deich-km 0 + 000 bis 6 + 571 sowie einen Teil der Kompensationsmaßnahmen. Für die in Nummer I.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ist noch ein Ergänzungsverfahren erforderlich.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer I.2 im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.3 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf

die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich seiner Begründung und der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 5. bis 18. 8. 2009 (einschließlich)**

öffentlich aus bei der

- Samtgemeinde Elbtalaue,  
Am Markt 7, 29456 Hitzacker,  
während der Dienststunden  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
oder nach Vereinbarung (Herr Mieth, Tel. 05861 808-307),

und der

- Samtgemeinde Lüchow,  
Theodor-Körner-Straße 14,  
29439 Lüchow (Wendland),  
während der Dienststunden  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss wird — da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären — nicht individuell zugestellt. Die Zustellung wird gemäß § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl. (dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des NLWKN) und in der Elbe-Jeetzel-Zeitung (der örtlichen Tageszeitung) ersetzt.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, — Geschäftsbereich VI —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die in Teil I des Beschlusstextes genannten Planunterlagen auch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, — Geschäftsbereich VI —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 697

**Anlage**

**Auszug aus dem  
Planfeststellungsbeschluss gem. § 12 Niedersächsisches  
Deichgesetz (NDG)  
in Verbindung mit § 119 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)  
vom 3. 7. 2009 — Az.: VII-62025/1-191 —  
„Wiederherstellung der Deichsicherheit entlang der Jeetzel und  
am Luciekanal  
2. Planungsabschnitt“**

**I. Verfügender Teil**

**I.1 Planfeststellung**

Der Plan für die Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Bau von Deichverteidigungswegen beidseitig entlang der Jeetzeldeiche von der Brücke Lüchow-Rehbeck bis zur Brücke Soven (Deich-km 16 + 610 bis 25 + 440) und beidseitig entlang der Deiche am Luciekanal von der Brücke am Wirtschaftsweg oberhalb der ehemaligen Funkstelle bis zur Einmündung in die Jeetzel (Deich-km 0 + 000 bis 6 + 571) wird auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes — Antragstellerin — gemäß § 12 Abs.1 NDG i. V. m. §§ 119 ff NWG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

**I.2 Planunterlagen**

(Hier nicht abgedruckt)

**I.3 Nebenbestimmungen**

Es sind Nebenbestimmungen u. a. zur Wasserwirtschaft, zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen, zum Immissionsschutz, zu Naturschutz und Landespflanze, zu den Bauwerken und zu sonstigen Belangen ergangen.

(Hier nicht abgedruckt)

**I.4 Vorzeitiger Beginn**

(Hier nicht abgedruckt)

**I.5 Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

**I.6 Kostenlastentscheidung**

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**II. Begründung**

**II.1 bis II.4**

Binhaltet u. a. Ausführungen zu folgenden Themen:

Sachverhalt, Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung, Planrechtfertigung, Varianten, Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche Belange, Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz und baurechtliche Belange.

(Hier nicht abgedruckt)

**II.5. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

Binhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sowie zur Nutzung der Deichverteidigungswege.

(Hier nicht abgedruckt)

**III. Begründung Kostenlastentscheidung**

(Hier nicht abgedruckt)

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Hinweis**

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 3 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Deichacht Krummhörn)**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 7. 2009  
— GB VI O 5-62211-155-002 —**

Im Verlauf des Knockster Seedeiches von der Knockster Bucht bis zum Beginn des Rysumer Nackens soll das Bestick der Deichstrecke im Bereich der Stadt Emden auf einer Länge von rd. 1,6 km (Deich-km 130,4 bis Deich-km 131,6) an die neuesten Bestickermittlungen angepasst werden. Es ist vorgesehen, in dem vorgenannten Deichabschnitt den Deichkörper umzubauen, bis zur Bauhöhe von NN + 8,80 m zu erhöhen und das bisher flach geneigte (rd. 1 : 5) und ca. 18—20 m breite Schüttsteindeckwerk durch ein steiler geneigtes (rd. 1 : 3), in rd. 18 m Breite angelegtes Deckwerk in Asphaltbeton zu er-

setzen. Dabei soll die Befestigung der Außenberme von rd. 10 m auf 5 m Breite reduziert werden. Ab der Asphaltbetonbefestigung soll die neue Deichaußenböschung unter einer Neigung von 1 : 6 bis zur vorgenannten Bauhöhe ansteigen. Die Deichoberfläche zwischen der Asphaltbetonbefestigung und der Kronenfahrbahn (3 m breite Deichkrone) wird in Klei hergestellt und anschließend eingesät.

Die Deichacht Krummhörn als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und dem Erhalt der Deichsicherheit und erfolgt nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Der Bau einer Anlage des Küstenschutzes wie der eines Deiches ist in Nummer 16 Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Danach ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Erhöhung und Verstärkung des Knockster Seedeiches im Bereich der Stadt Emden zwischen Deich-km 130,4 bis Deich-km 131,6“ gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBL Nr. 30/2009 S. 698

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Weser  
in den Landkreisen Göttingen und Northeim**

**Bek. d. NLWKN v. 29. 7. 2009  
— EGB32.62023/2-4 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Göttingen und Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Weser überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Hann. Münden und des Fleckens Bodenfelde und ist in den mit veröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 30 000 bzw. 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1.1 bis 1.16 für den Bereich des Landkreises Göttingen und Blätter 2.1 bis 2.9 für den Bereich des Landkreises Northeim) werden beim

Landkreis Göttingen,  
Reinhäuser Landstraße 4,  
37083 Göttingen,  
Landkreis Northeim,  
Medenheimer Straße 6—8,  
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer

roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBL Nr. 30/2009 S. 699

**Die Anlagen sind auf den Seiten 700—705 dieser Nummer  
des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 15. 7. 2009 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten verkleinerten Flächen als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Eckwarden“ (K JAD 002).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 30,660'N / 008° 14,920'E
2. 53° 29,941'N / 008° 14,920'E
3. 53° 30,490'N / 008° 13,771'E
4. 53° 30,730'N / 008° 13,820'E
5. 53° 30,860'N / 008° 13,970'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 127,19 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 15. 7. 2009 und endet am 28. 2. 2019.

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Eckwarden (K JAD 002) vom 8. 1. 2009 (Nds. MBL. S. 104) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

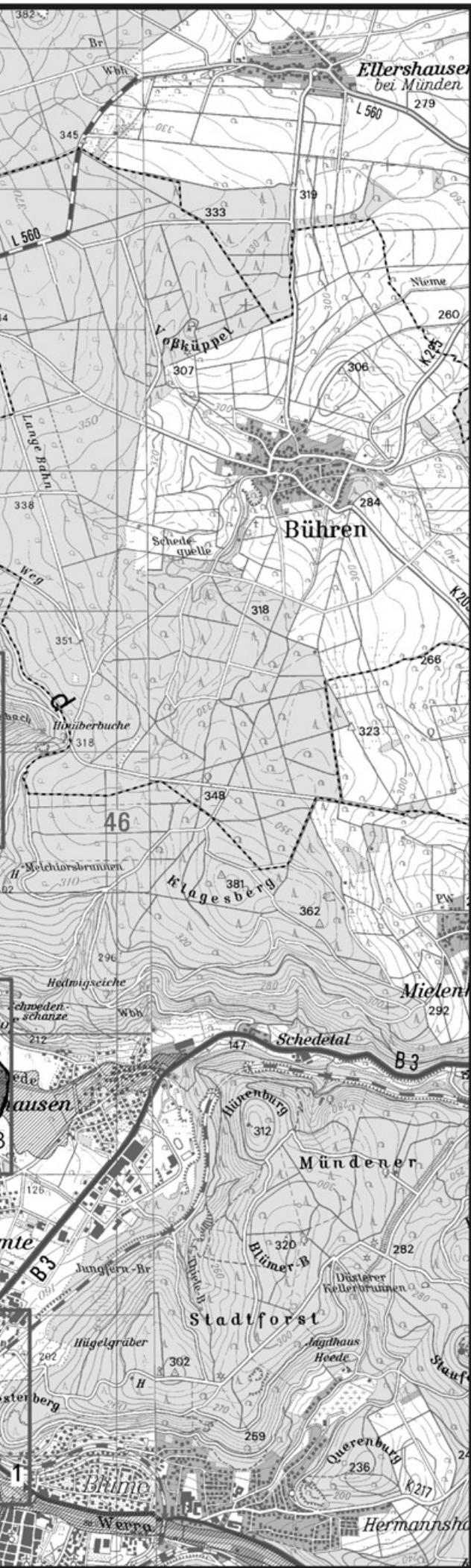
— Nds. MBL Nr. 30/2009 S. 699



# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Göttingen

## Lageplan

Bek. des NLWKN vom 29.07.2009  
Az: EGB32.62023/2-4



### Legende

-  Überschwemmungsgebiet Hessen
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

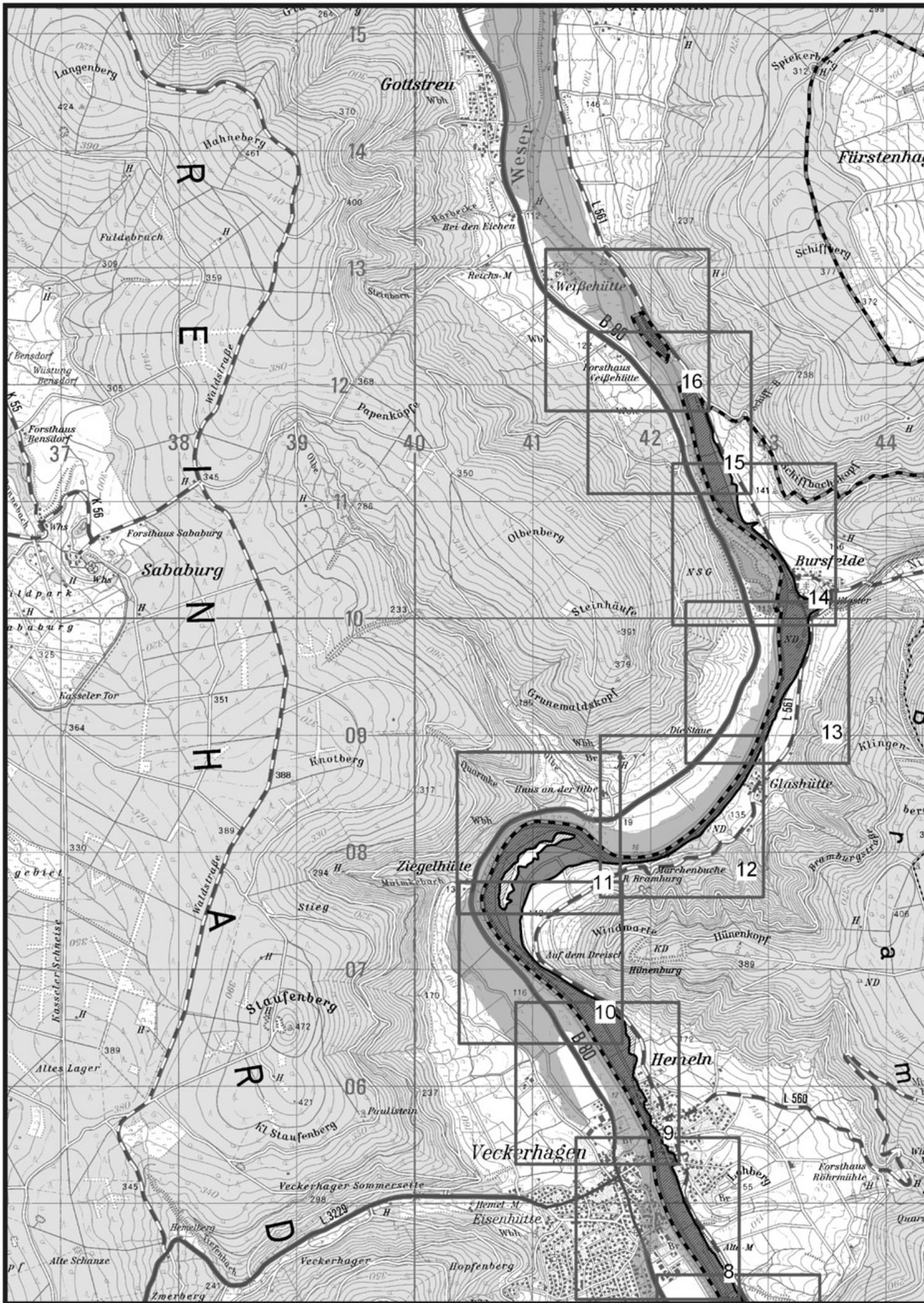


1 : 40000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung © 2005



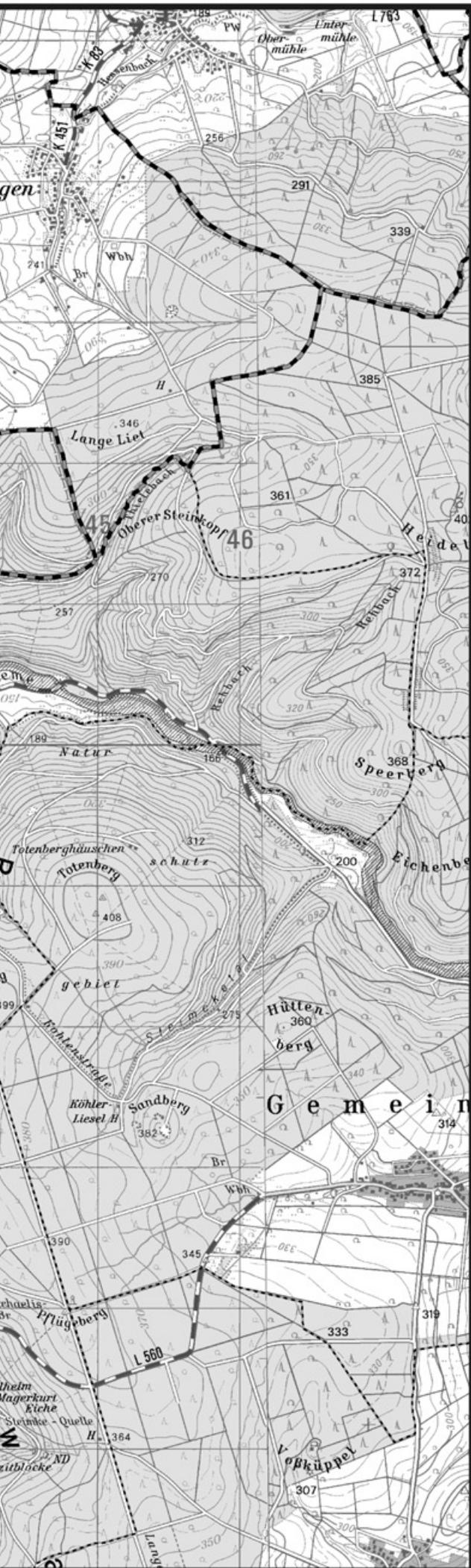
Aufgestellt: Göttingen, 03.07.2009



# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Göttingen

## Lageplan

Bek. des NLWKN vom 29.07.2009  
Az: EGB32.62023/2-4



### Legende

-  Überschwemmungsgebiet Hessen
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze



1 : 40000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung © 2005



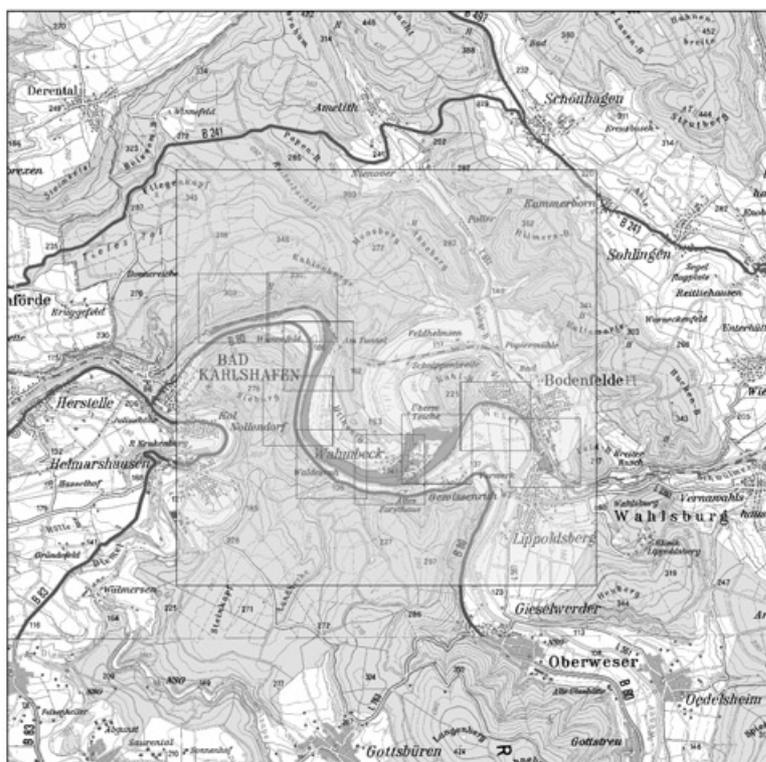
Aufgestellt: Göttingen, 03.07.2009



# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Northeim

## Lageplan

Bek. des NLWKN vom 29.07.2009  
Az: EGB32.62023/2-4



### Legende

-  Überschwemmungsgebiet Hessen
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

0 250 500 1000 1500 2000 Meter

1 : 30000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung © 2005



Aufgestellt: Göttingen, 01.07.2009

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 15. 7. 2009 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Langeoog (Dollart) West“.

Geographische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 43,816'N / 007° 31,830'E
2. 53° 43,836'N / 007° 32,023'E
3. 53° 43,859'N / 007° 32,267'E
4. 53° 43,755'N / 007° 32,161'E
5. 53° 43,733'N / 007° 31,938'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 6,31 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 15. 7. 2009 und endet am 14. 7. 2019.

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 706

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 7. 2009  
P 08-120-01/Lin 4.4-07 P**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH mit der Entscheidung vom 3. 7. 2009 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Erdölraffinerie auf dem Voslapper Groden in 26388 Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, nach den §§ 4 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind folgende wesentliche Änderungen:

1. Errichtung neuer Prozess- und Nebenanlagen zur Erzielung einer besseren Veredlungstiefe des im bisherigen Raffinationsprozess anfallenden Vakuumrückstandes und des Vakuumgasöls. Dieses sogenannte Wilhelmshaven Upgrader Project (WUP) beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zehn neuen Prozessanlagen:

- Unit 2100: Dieseldieselkraftstoff-Tiefentschwefelung (ULSD-HDT),
- Unit 2800: Raffineriegas-Druckwechseladsorptionsanlage (ROG PSA),
- Unit 6100: Koker (DCU),
- Unit 6200: Hydrocracker (HCU),
- Unit 6500, Unit 6600: Wasserstoffherzeugung 1 und 2 (SMR 1 und 2),
- Unit 9100: Aminanlage 2 (ARU 2),
- Unit 9200, Unit 9300: Schwefelrückgewinnung C und D (SRU C und D),
- Unit 9500: Sauerwasser-Stripper II (SWS).

Folgende weitere, sogenannte unterstützende Anlagen sollen errichtet und in Betrieb genommen werden:

- Unit 5900: Schwefelverladung,
- Unit 8700: Verbindungsrohrtrassen und Rohrbrücken,
- Unit 9400: Instrumentenluftherzeugung II,
- Unit 9600: Kühlwasser-System II,
- Unit 9700: Abwasseraufbereitungsanlage II,
- Unit 9800: Wasseraufbereitung-Kesselspeisewasser II,
- Unit 9900: Fackel-System II.

2. Veränderungen an den Anlagen der bestehenden Raffinerie, um die Einbindung der neu errichteten Anlagen zu ermöglichen:

- Einsatz von ausschließlich gasförmigen Brennstoffen (Mischung Raffinerieheizgas, Erdgas-Brennstoff 1, Mischung PSA-Restgas (Druckwechseladsorptionsanlagen U-2800)/Raffineriegas-Brennstoff 2) in allen Feuerungsanlagen der Raffinerie;
- Anbindung bzw. Verknüpfung der bestehenden Prozessanlagen: Vakuumdestillation U-1200; Benzinentschwefelungsanlage U-1400; katalytischer Reformier U-1500; Isomerisierungsanlage U-1600; Gastrennanlage U-1700; Gasölentschwefelung U-1900/U-2000; Aminanlage U-2200; Sauerwasseranlage U-2400 sowie Schwefelrückgewinnungsanlage U-2300;
- Anbindung bzw. Verknüpfung der bestehenden Nebenanlagen: Abwasseraufbereitung U-3900; Instrumentenluftanlage U-3300; Kesselspeisewasseraufbereitung U 4900;
- Änderungen im Tankfeld: Rückbau von F-29; Umwidmungen in der Tankbelegung sowie Errichtung eines neuen Flüssiggaslagerbehälters (Kugel).

3. Einsatz der Rohölsorte REBCO (Russian Export Blend Crude Oil) bis zu 100 v. H.

4. Ausnutzung der technisch möglichen Feuerungswärmeleistungen bei den bestehenden Großfeuerungsanlagen, d. h. Anhebung der zulässigen Feuerungswärmeleistungen auf insgesamt 791,8 MW (Ost: 226,5 MW, West: 489,3 MW, VDU: 76 MW).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom

**30. 7. bis einschließlich 12. 8. 2009**

bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
- Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 9, Technisches Rathaus, 26382 Wilhelmshaven, im Erdgeschossfoyer, während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,

- Stadt Schortens, Rathaus,  
Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens, Zimmer 19,  
während der Dienststunden  
montags, dienstags und  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
- Gemeinde Butjadingen, Rathaus,  
Butjadinger Straße 59, Burhave,  
26969 Butjadingen, Zimmer 1 und 2,  
während der Dienststunden  
montags und dienstags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr  
und 13.30 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr  
und 13.30 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr,
- Gemeinde Wangerland, Rathaus,  
Helmsteder Straße 1,  
26434 Hohenkirchen, Zimmer 203,  
während der Dienststunden  
montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an [reinhold.linnemann@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:reinhold.linnemann@gaa-ol.niedersachsen.de) kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und § 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, beide in der jeweils geltenden Fassung, werden der verfügbare Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 706

### Anlage

#### I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG) wird aufgrund ihres Antrages vom 22. 9. 2008, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 11. 6. 2009, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen zur Destillation, Raffination und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen in der Raffinerie Wilhelmshaven erteilt.

Die Genehmigung umfasst das sogenannte „Wilhelmshaven Upgrader Project“ (WUP) mit im Wesentlichen folgenden Maßnahmen:

1. die Errichtung und den Betrieb von 10 neuen Prozessanlagen zur Erzielung einer besseren Veredelungstiefe des im bisherigen Raffinationsprozess anfallenden Vakuumrückstandes und des Vakuumgasöls:
  - Unit 2100: Dieselmotorkraftstoff-Tiefentschwefelung (ULSD-HDT)
  - Unit 2800: Raffineriegas-Druckwechseladsorptionsanlage (ROG PSA)

- Unit 6100: Koker (DCU)
- Unit 6200: Hydrocracker (HCU)
- Unit 6500 und Unit 6600: Wasserstoffherzeugung 1 und 2 (SMR 1 und SMR 2)
- Unit 9100: Aminanlage 2 (ARU 2)
- Unit 9200 und Unit 9300: Schwefelrückgewinnung C und D (SRU C und SRU D)
- Unit 9500: Sauerwasser-Stripper II (SWS)

sowie die Errichtung und den Betrieb folgender weiterer unterstützender Anlagen:

- Unit 5900: Schwefelverladung
- Unit 8700: Verbindungsrohrtrassen und Rohrbrücken
- Unit 9400: Instrumentenlufterzeugung II
- Unit 9600: Kühlwasser-System II
- Unit 9700: Abwasseraufbereitungsanlage II
- Unit 9800: Wasseraufbereitung-Kesselspeisewasser II
- Unit 9900: Fackel-System II;

2. Änderungen an den Anlagen der bestehenden Raffinerie, um u. a. die Einbindung der neu errichteten Anlagen zu ermöglichen; insbesondere:

- Einsatz von ausschließlich gasförmigen Brennstoffen (Mischung Raffinerieheizgas, Erdgas-Brennstoff 1, Mischung PSA-Restgas (Druckwechseladsorptionsanlagen U-2800/ Raffineriegas-Brennstoff 2) in allen Feuerungsanlagen der Raffinerie
- Anbindung bzw. Verknüpfung der bestehenden Prozessanlagen: Vakuumdestillation U-1200; Benzinentschwefelungsanlage U-1400; katalytischer Reformier U-1500; Isomerisierungsanlage U-1600; Gastrennanlage U-1700; Gasölentschwefelung U-1900/U-2000; Aminanlage U-2200; Sauerwasseranlage U-2400 sowie Schwefelrückgewinnungsanlage U-2300
- Anbindung bzw. Verknüpfung der bestehenden Nebenanlagen: Abwasseraufbereitung U-3900; Instrumentenluftanlage U-3300; Kesselspeisewasseraufbereitung U 4900
- Änderungen im Tankfeld: Rückbau von F-29; Umwidmungen in der Tankbelegung sowie Errichtung eines neuen Flüssiggaslagerbehälters;

3. den Einsatz der Rohölsorte REBCO (Russian Export Blend Crude Oil) bis zu 100 %;

4. die Ausnutzung der technisch möglichen Feuerungswärmeleistungen bei den bestehenden Großfeuerungsanlagen, d.h. Anhebung der zulässigen Feuerungswärmeleistungen auf insgesamt 791,8 MW (Ost: 226,5 MW, West: 489,3 MW, VDU: 76 MW).

Die Erweiterung der Notstromerzeugung ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Das Ableiten im bestimmungsgemäßen Normalbetrieb anfallender Kohlenwasserstoffe oder H<sub>2</sub>S-haltiger Gase über die Fackeln ist nicht zulässig.

Standort der Anlage ist:

Ort: Wilhelmshaven  
 Straße: Raffineriestraße 1  
 Gemarkung: Rüstingen  
 Flur: 35  
 Flurstücke: 1/7, 1/33, 1/34, 1/35, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 8/17 und  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 213/24, 215/3.

Antragsunterlagen

Die im anliegenden Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Anlage 1 zu diesem Bescheid) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Emissionsgenehmigung

Diese Genehmigung ist gleichzeitig die Genehmigung nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) zur Freisetzung von Treibhausgasen durch den Betrieb erweiterter und zusätzlicher Feuerungsanlagen. Die Anlage fällt unter Nr. VI Anhang 1 TEHG. Name und Anschrift des Verantwortlichen (§ 4 Abs. 5, Nr. 1 TEHG):

Herrn Eckhard Heyse  
 c/o Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH  
 Raffineriestraße 1  
 26388 Wilhelmshaven.

Überwachungsauflagen, Auflagen für die Berichterstattung gemäß § 5 und die Verpflichtung zur Abgabe von Berechtigungen gemäß § 6 TEHG sind in Abschnitt II dieses Bescheides geregelt.

#### Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 75 NBauO;
- die Genehmigung nach § 154 Abs. 1 NWG für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (ARA);
- die Ausnahmegenehmigung nach § 34 c Abs. 3 NNatG wegen der erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes Voslapper Groden-Nord (Nr. DE 2314-431);
- die Befreiung nach § 43 Absatz 8 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG für die betroffenen Arten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig und Rohrschwirl;
- die Ausnahmegenehmigung nach § 28 a NNatG für die Zerstörung besonders geschützter Biotope auf dem Betriebsgelände;
- die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz für die Errichtung von Luftfahrthindernissen; für temporär aufgestellte über 100 m hohe Montagekrane ist die Zustimmung in einem gesonderten Verfahren einzuholen;
- die Ausnahmegenehmigung nach § 21 der 13. BImSchV für den NOx-Grenzwert bei den Feuerungsanlagen der Wasserstofferzeugungsanlagen.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch

ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

#### **Leitsatz** zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. 6. 2009 — 1 BvR 825/08 u. a. —

Der Kontrahierungszwang für Krankenversicherungen nach Einführung des Basistarifs durch die Gesundheitsreform 2007 greift bei kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 VAG in die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG ein. Der Kontrahierungszwang besteht deswegen nur gegenüber Antragstellern aus ihrem nach der Satzung vorgesehenen Mitgliederkreis.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 708

#### **Leitsatz** zum Beschluss des Zweiten Senats vom 16. 6. 2009 — 2 BvR 902/06 —

Die Sicherstellung und Beschlagnahme von E-Mails auf dem Mailserver des Providers sind am Grundrecht auf Gewährleistung des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 Abs. 1 GG zu messen. §§ 94 ff. StPO genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an eine gesetzliche Ermächtigung für solche Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis zu stellen sind.

— Nds. MBl. Nr. 30/2009 S. 708

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**